

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 249



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

31. Juli 2017

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union

2017/C 249/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

## V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

### Gerichtshof

2017/C 249/02 Rechtssache C-45/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 30. Mai 2017 — *Safa Nicu Sepahan Co./Rat der Europäischen Union* (Rechtsmittel — Schadensersatzklage — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik [GASP] — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran — Liste der Personen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Materieller Schaden — Immaterieller Schaden — Fehlerhafte Beurteilung der Höhe der Entschädigung — Fehlen — Anschlussrechtsmittel — Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung der Europäischen Union — Pflicht, die Rechtmäßigkeit der restriktiven Maßnahmen nachzuweisen — Hinreichend qualifizierter Verstoß) . . . . . 2

2017/C 249/03 Rechtssache C-296/15: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Državna revizijska komisija za revizijo postopkov oddaje javnih naročil — Slowenien) — *Medisanus d.o.o./Splošna Bolnišnica Murska Sobota* (Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Humanarzneimittel — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 2 und Art. 23 Abs. 2 und 8 — Art. 34 und 36 AEUV — Öffentlicher Auftrag zur Versorgung eines Krankenhauses — Nationale Regelung, die eine prioritäre Versorgung der Krankenhäuser mit Arzneimitteln vorschreibt, die aus nationalem Plasma hergestellt wurden — Grundsatz der Gleichbehandlung) . . . . . 3

DE

2017/C 249/04	Rechtssache C-420/15: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 31. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance francophone de Bruxelles — Belgien) — Strafverfahren gegen U (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 45 AEUV — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Pflicht, ein Fahrzeug zuzulassen, das im Eigentum einer in Belgien wohnhaften Person steht und zum Gebrauch in Italien bestimmt ist) . . . . .	3
2017/C 249/05	Rechtssache C-529/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Verfahren auf Betreiben von Gert Folk (Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelthaftung — Richtlinie 2004/35/EG — Art. 17 — Zeitliche Geltung — Betrieb einer Wasserkraftanlage, die vor dem Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie in Betrieb genommen wurde — Art. 2 Nr. 1 Buchst. b — Begriff „Umweltschaden“ — Nationale Regelung, die durch eine Bewilligung gedeckte Schäden ausnimmt — Art. 12 Abs. 1 — Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten — Befugnis zur Einleitung eines Prüfungsverfahrens — Richtlinie 2000/60/EG — Art. 4 Abs. 7 — Unmittelbare Wirkung) . . . . .	4
2017/C 249/06	Rechtssache C-541/15: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Wuppertal — Deutschland) — Verfahren auf Antrag von Mircea Florian Freitag (Vorlage zur Vorabentscheidung — Unionsbürgerschaft — Art. 21 AEUV — Recht, sich in den Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Staatsangehöriger, der die Staatsangehörigkeit sowohl seines Wohnsitzmitgliedstaats als auch seines Geburtsmitgliedstaats besitzt — Änderung des Familiennamens im Geburtsmitgliedstaat außerhalb eines gewöhnlichen Aufenthalts — Dem Geburtsnamen entsprechender Name — Antrag auf Eintragung dieses Namens in das Personenstandsregister des Wohnsitzmitgliedstaats — Ablehnung des Antrags — Grund — Erwerb des Namens nicht während eines gewöhnlichen Aufenthalts — Vorhandensein anderer Verfahren im nationalen Recht zur Erlangung der Anerkennung des Namens) . . . . .	5
2017/C 249/07	Rechtssache C-571/15: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 1. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts — Deutschland) — Wallenborn Transports SA/ Hauptzollamt Gießen (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Externes Versandverfahren — Beförderung von Waren über einen Freihafen in einem Mitgliedstaat — Regelung dieses Mitgliedstaats, nach der die Freihäfen nicht zum nationalen Steuergebiet gehören — Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung — Entstehung der Zollschuld und Mehrwertsteueranspruch) . . . . .	5
2017/C 249/08	Rechtssache C-580/15: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg West-Vlaanderen, afdeling Brugge — Belgien) — Maria Eugenia Van der Weegen, Miguel Juan Van der Weegen, Anna Pot — als Rechtsnachfolger des verstorbenen Johannes Van der Weegen —, Anna Pot/Belgische Staat (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 56 AEUV — Art. 36 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — Steuerrecht — Einkommensteuer — Steuerbefreiung für von Banken gezahlte Zinsen, die nur gewährt wird, wenn bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind — Mittelbare Diskriminierung — Banken mit Sitz in Belgien und Banken mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat) . . . . .	6
2017/C 249/09	Rechtssache C-625/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. Juni 2017 — Schniga GmbH/ Gemeinschaftliches Sortenamts (CPVO), Brookfield New Zealand Ltd, Elaris SNC (Rechtsmittel — Gemeinschaftlicher Sortenschutz — Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz — Apfelsorte „Gala Schnitzer“ — Technische Prüfung — Vom Verwaltungsrat des Gemeinschaftlichen Sortenamts [CPVO] erlassene Prüfungsrichtlinien — Verordnung [EG] Nr. 1239/95 — Art. 23 Abs. 1 — Befugnisse des Präsidenten des CPVO — Aufnahme eines zusätzlichen Unterscheidungsmerkmals nach der technischen Prüfung — Beständigkeit des Merkmals über zwei Wachstumsperioden) . . . . .	7
2017/C 249/10	Rechtssache C-689/15: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — W. F. Gözze Frottierweberei GmbH, Wolfgang Gözze/Verein Bremer Baumwollbörse (Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges Eigentum — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 9 und 15 — Anmeldung des Zeichens „Baumwollblüte“ durch einen Verein — Eintragung als Individualmarke — Vergabe von Lizenzen für die Benutzung der Marke an die Hersteller von Baumwolltextilien, die Mitglieder des Vereins sind — Antrag auf Nichtigerklärung oder auf Verfallserklärung — Begriff „ernsthafte Benutzung“ — Hauptfunktion als Herkunftshinweis) . . . . .	7

2017/C 249/11	Rechtssache C-54/16: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Venezia — Italien) — Vinyls Italia SpA in Insolvenz/Mediterranea di Navigazione SpA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Insolvenzverfahren — Verordnung [EG] Nr. 1346/2000 — Art. 4 und 13 — Rechts-handlungen, die die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen — Voraussetzungen, unter denen die fragliche Rechtshandlung angefochten werden kann — Rechtshandlung, für die das Recht eines anderen Mitgliedstaats als des Staates der Verfahrenseröffnung maßgeblich ist — Rechtshandlung, die nach diesem Recht nicht angreifbar ist — Verordnung [EG] Nr. 593/2008 — Art. 3 Abs. 3 — Von den Parteien gewähltes Recht — Belegenheit aller Elemente des betreffenden Sachverhalts im Staat der Verfahrenseröffnung — Auswirkung) . . . . .	8
2017/C 249/12	Rechtssache C-228/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 31. Mai 2017 — Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE (DEI)/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Einstellungsentscheidung — Weigerung der Europäischen Kommission, die Prüfung der Beschwerde der Klägerin fortzuführen — Keine Beihilfe am Ende der Vorprüfungsphase — Rein bestätigende Entscheidung — Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit der Rücknahme einer Einstellungsentscheidung)	9
2017/C 249/13	Rechtssache C-293/16: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 8. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Sharda Europe BVBA/Administración del Estado, Syngenta Agro SA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Landwirtschaft — Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln — Richtlinie 2008/69/EG — Art. 3 Abs. 2 — Verfahren zur Neubewertung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln durch die Mitgliedstaaten — Frist — Abweichungen zwischen den Sprachfassungen) . . . . .	10
2017/C 249/14	Rechtssache C-296/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 8. Juni 2017 — Dextro Energy GmbH & Co. KG/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Verbraucherschutz — Verordnung [EG] Nr. 1924/2006 — Andere gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern — Ablehnung des Antrags auf Aufnahme bestimmter Angaben trotz positiver Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit [EFSA]) . . . . .	10
2017/C 249/15	Rechtssache C-330/16: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 1. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — Piotr Zarski/Andrzej Stadnicki (Vorlage zur Vorabentscheidung — Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr — Richtlinie 2011/7/EU — Verträge über die gewerbliche Vermietung auf unbestimmte Zeit — Verzug mit Mietzahlungen — Verträge, die vor Ablauf der Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie geschlossen wurden — Nationale Regelung — Ausnahme solcher Verträge aus dem zeitlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie) . . . . .	11
2017/C 249/16	Rechtssache C-111/17 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Monomeles Protodikeio Athinon — Griechenland) — OL/PQ (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Internationale Kindesentführung — Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Art. 11 — Rückgabeantrag — Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts eines Säuglings — Kind, das im Einklang mit dem Willen seiner Eltern in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres gewöhnlichen Aufenthalts geboren wurde — Ständiger Aufenthalt des Kindes im Mitgliedstaat seiner Geburt während seiner ersten Lebensmonate — Entscheidung der Mutter, nicht in den Mitgliedstaat zurückzukehren, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt des Ehepaars befand) . . . . .	11
2017/C 249/17	Rechtssache C-110/16: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 8. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Lg Costruzioni Srl/Area — Azienda Regionale per l'edilizia abitativa (Vorlage zur Vorabentscheidung — Vergabe öffentlicher Bauaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 7 — Beurteilung und Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	12

2017/C 249/18	Rechtssache C-286/16: Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj — Rumänien) — SC Exmitiani SRL/Direcția Generală a Finanțelor Publice Cluj (Vorlage zur Vorabentscheidung — Tätigkeit der Personenbeförderung auf der Straße — Steuer — Vor dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union liegender Sachverhalt — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs) . . . . .	13
2017/C 249/19	Rechtssache C-411/16 P: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 7. Juni 2017 — Holistic Innovation Institute, SLU/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Von der Europäischen Union im Bereich Forschung finanzierte Projekte — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung [2007-2013] — Projekt eDIGIRE-GION — Beschluss der Europäischen Kommission, die Teilnahme der Klägerin abzulehnen — Nichtigkeits- und Haftungsklage) . . . . .	13
2017/C 249/20	Rechtssache C-653/16: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky — Tschechische Republik) — Jitka Svobodová/Česká republika — Okresní soud v Náchodě (Vorlage zur Vorabentscheidung — Tatsächlicher und rechtlicher Zusammenhang des Ausgangsrechtsstreits — Keine hinreichenden Angaben — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs) . . .	14
2017/C 249/21	Rechtssache C-53/17: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 11. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Bericap Záródástechnikai Cikkek Gyártó Bt./Nemzetgazdasági Minisztérium (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Beihilfen der Mitgliedstaaten — Ausnahmen vom Verbot der Beihilfen — Beihilfen, die als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können — Verordnung [EG] Nr. 800/2008 — Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen — Verbundene Unternehmen — Unternehmen, die ihre Tätigkeiten auf demselben Markt ausüben und zu einer globalen Unternehmensgruppe gehören, die im Eigentum der Mitglieder derselben Familie steht — Begriff „gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen“) . . . . .	14
2017/C 249/22	Rechtssache C-67/17: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Varna — Bulgarien) — Todor Iliev/Blagovesta Ilieva (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 — Art. 1 Abs. 2 Buchst. a — Anwendungsbereich — Ausgeschlossene Rechtsgebiete — Eheliche Güterstände — Auflösung der Ehe — Teilung einer während der Ehe erworbenen beweglichen Sache) . . . . .	15
2017/C 249/23	Rechtssache C-687/16 P: Rechtsmittel der Capella EOOD gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 12. Mai 2016 in der Rechtssache T-750/14, Ivo-Kermartin GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 30. Dezember 2016 . . . . .	16
2017/C 249/24	Rechtssache C-23/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Januar 2017 von der For Tune sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 8. November 2016 in der Rechtssache T-579/15, For Tune sp. z o.o./Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum . . . . .	16
2017/C 249/25	Rechtssache C-142/17: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 20. März 2017 — Manuela Maturi u. a./Fondazione Teatro dell’Opera di Roma . . . . .	16
2017/C 249/26	Rechtssache C-143/17: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 20. März 2017 — Catia Passeri/Fondazione Teatro dell’Opera di Roma . . . . .	17

2017/C 249/27	Rechtssache C-206/17: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 21. April 2017 — Heinrich Denker gegen Gemeinde Thedinghausen . . . . .	18
2017/C 249/28	Rechtssache C-211/17: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Bacău (Rumänien), eingereicht am 24. April 2017 — SC Topaz Development SRL/Constantin Juncu, Raisa Juncu, geborene Cernica	18
2017/C 249/29	Rechtssache C-227/17: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 28. April 2017 — Medtronic GmbH gegen Finanzamt Neuss . . . . .	19
2017/C 249/30	Rechtssache C-248/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. Mai 2017 von Bank Tejarat gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 14. März 2017 in der Rechtssache T-346/15, Bank Tejarat/Rat . . . . .	19
2017/C 249/31	Rechtssache C-289/17: Vorabentscheidungsersuchen des Tartu Maakohus (Estland), eingereicht am 19. Mai 2017 — Collect Inkasso OÜ, ITM Inkasso OÜ, Bigbank AS/Rain Aint, Lauri Palm, Raiko Oikimus, Egle Noor, Artjom Konjarov . . . . .	20
2017/C 249/32	Rechtssache C-292/17: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 22. Mai 2017 — EUflight.de GmbH gegen TUifly GmbH . . . . .	21
2017/C 249/33	Rechtssache C-341/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 6. Juni 2017 von der Hellenischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 30. März 2017 in der Rechtssache T-112/15, Hellenische Republik/Europäische Kommission . . . . .	21
 <b>Gericht</b>		
2017/C 249/34	Rechtssache T-9/15: Urteil des Gerichts vom 13. Juni 2017 — Ball Beverage Packaging Europe/HABM (Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das drei Getränkedosen darstellt — Älteres Geschmacksmuster — Nichtigkeitsgrund — Eigenart — Unterschiedlicher Gesamteindruck — Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Satz von Artikeln, der einen einheitlichen Gegenstand bildet — Bedeutung der Beschreibung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters — Begründungspflicht — Ersetzung einer Partei des Rechtsstreits) . . . . .	23
2017/C 249/35	Rechtssache T-262/15: Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2017 — Kiselev/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Ukraine gefährden oder bedrohen — Einfrieren von Geldern — Beschränkungen der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten — Natürliche Person, die die Ukraine gefährdende oder bedrohende Handlungen aktiv unterstützt oder ausführt — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Meinungsfreiheit — Verhältnismäßigkeit — Verteidigungsrechte) . . . . .	23
2017/C 249/36	Rechtssache T-457/15: Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2017 — Fakro/EUIPO — Saint Gobain Cristalería (climaVera) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke climaVera — Ältere Unionswortmarke CLIMAVÉR DECO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	24

2017/C 249/37	Rechtssache T-95/16: Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2017 — Aydin/EUIPO — Kaporal Groupe (ROYAL & CAPORAL) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke ROYAL & CAPORAL — Ältere Unionswortmarke KAPORAL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	25
2017/C 249/38	Rechtssache T-141/16: Urteil des Gerichts vom 8. Juni 2017 — Kommission/IEM (Schiedsklausel — Im Rahmen des Vierten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration [1994-1998] geschlossener Vertrag FAIR-CT98-9544 — Kündigung des Vertrags — Rückzahlung der gezahlten Vorschüsse — Verzugszinsen — Versäumnisverfahren) . . . . .	25
2017/C 249/39	Rechtssache T-258/16: Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2017 — Mediterranean Premium Spirits/EUIPO — G-Star Raw (GINRAW) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke GINRAW — Ältere Unionswortmarken RAW — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Beweismittel, die zum ersten Mal vor dem Gericht vorgelegt wurden — Begründungspflicht) . . . . .	26
2017/C 249/40	Rechtssache T-302/16: Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2017 — Bay/Parlament (Institutionelles Recht — Beschluss des Präsidenten des Parlaments, mit dem gegen ein Mitglied des Europäischen Parlaments die Sanktion des Verlusts des Anspruchs auf Tagegeld verhängt wird — Art. 166 der Geschäftsordnung des Parlaments — Recht auf Akteneinsicht — Sachverhaltsirrtum) . . . . .	27
2017/C 249/41	Rechtssache T-326/16: Urteil des Gerichts vom 8. Juni 2017 — Bundesverband Deutsche Tafel/EUIPO — Tiertafel Deutschland (Tafel) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke Tafel — Durchführung eines Urteils durch das EUIPO, mit dem eine Entscheidung einer seiner Beschwerdekammern aufgehoben wurde — Absolutes Eintragungshindernis — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Beschreibender Charakter — Art. 65 Abs. 6 der Verordnung Nr. 207/2009 — Nach Aufhebung einer vorherigen Entscheidung durch das Gericht getroffene Entscheidung) . . . . .	27
2017/C 249/42	Rechtssache T-659/16: Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2017 — LG Electronics/EUIPO (Second Display) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Second Display — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	28
2017/C 249/43	Rechtssache T-690/16 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 30. Mai 2017 — Enrico Colombo und Corinti Giacomo/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Aufträge — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit) . . . . .	28
2017/C 249/44	Rechtssache T-877/16: Beschluss des Gerichts vom 18. Mai 2017 — Verschuur/Kommission (Nichtigkeitsklage — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokument betreffend das Verwaltungsverfahren über die staatliche Beihilfe SA.38374 [2014/C ex 2014/NN] der Niederlande zugunsten von Starbucks — Verweigerung des Zugangs — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt) . . . . .	29
2017/C 249/45	Rechtssache T-293/17: Klage, eingereicht am 16. Mai 2017 — Fakro/Kommission . . . . .	29
2017/C 249/46	Rechtssache T-309/17: Klage, eingereicht am 15. Mai 2017 — Optile/Kommission . . . . .	30
2017/C 249/47	Rechtssache T-312/17: Klage, eingereicht am 1. Juni 2017 — Campbell/Kommission . . . . .	31

2017/C 249/48	Rechtssache T-315/17: Klage, eingereicht am 15. Mai 2017 — Hebberecht/EAD . . . . .	31
2017/C 249/49	Rechtssache T-319/17: Klage, eingereicht am 22. Mai 2017 — Aldridge u. a./Kommission . . . . .	33
2017/C 249/50	Rechtssache T-329/17: Klage, eingereicht am 24. Mai 2017 — Hautala u. a./EFSA . . . . .	34
2017/C 249/51	Rechtssache T-332/17: Klage, eingereicht am 29. Mai 2017 — E-Control/ACER . . . . .	35
2017/C 249/52	Rechtssache T-333/17: Klage, eingereicht am 29. Mai 2017 — Austrian Power Grid und Vorarlberger Übertragungsnetz/ACER . . . . .	36
2017/C 249/53	Rechtssache T-347/17: Klage, eingereicht am 2. Juni 2017 — FLA Europe/Kommission . . . . .	39
2017/C 249/54	Rechtssache T-351/17: Klage, eingereicht am 2. Juni 2017 — Nike European Operations Netherlands u. a./Kommission . . . . .	40
2017/C 249/55	Rechtssache T-354/17: Klage, eingereicht am 6. Juni 2017 — Genomic Health/EUIPO (ONCOTYPE DX GENOMIC PROSTATE SCORE) . . . . .	41
2017/C 249/56	Rechtssache T-359/17: Klage, eingereicht am 7. Juni 2017 — Aldo Supermarkets/EUIPO — Aldi Einkauf (ALDI) . . . . .	41
2017/C 249/57	Rechtssache T-360/17: Klage, eingereicht am 2. Juni 2017 — Jana shoes u. a./Kommission . . . . .	42
2017/C 249/58	Rechtssache T-362/17: Klage, eingereicht am 6. Juni 2017 — NCL/EUIPO (FEEL FREE) . . . . .	43
2017/C 249/59	Rechtssache T-364/17: Klage, eingereicht am 5. Juni 2017 — Marcin Bielawski/EUIPO (HOUSE OF CARS) . . . . .	44
2017/C 249/60	Rechtssache T-366/17: Klage, eingereicht am 5. Juni 2017 — Polen/Kommission . . . . .	44
2017/C 249/61	Rechtssache T-367/17: Klage, eingereicht am 9. Juni 2017 — Linak/EUIPO — ChangZhou Kaidi Electrical (Form einer elektrisch betriebenen Hubsäule) . . . . .	45
2017/C 249/62	Rechtssache T-368/17: Klage, eingereicht am 9. Juni 2017 — Linak/EUIPO — ChangZhou Kaidi Electrical (Form einer elektrisch betriebenen Hubsäule) . . . . .	45
2017/C 249/63	Rechtssache T-369/17: Klage, eingereicht am 13. Juni 2017 — Winkler/Kommission . . . . .	46
2017/C 249/64	Rechtssache T-370/17: Klage, eingereicht am 12. Juni 2017 — KPN/Kommission . . . . .	47
2017/C 249/65	Rechtssache T-380/17: Klage, eingereicht am 16. Juni 2017 — HeidelbergCement und Schwenk Zement/Kommission . . . . .	48
2017/C 249/66	Rechtssache T-138/08: Beschluss des Gerichts vom 18. Mai 2017 — Cavankee Fishing u. a./Kommission . . . . .	49
2017/C 249/67	Rechtssache T-816/16 RENV: Beschluss des Gerichts vom 18. Mai 2017 — Alsteens/Kommission . . .	49



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2017/C 249/01)

**Letzte Veröffentlichung**

Abl. C 239 vom 24.7.2017

**Bisherige Veröffentlichungen**

Abl. C 231 vom 17.7.2017

Abl. C 221 vom 10.7.2017

Abl. C 213 vom 3.7.2017

Abl. C 202 vom 26.6.2017

Abl. C 195 vom 19.6.2017

Abl. C 178 vom 6.6.2017

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 30. Mai 2017 — Safa Nicu Sepahan Co./Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-45/15 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Schadensersatzklage — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik [GASP] — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran — Liste der Personen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Materieller Schaden — Immaterieller Schaden — Fehlerhafte Beurteilung der Höhe der Entschädigung — Fehlen — Anschlussrechtsmittel — Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung der Europäischen Union — Pflicht, die Rechtmäßigkeit der restriktiven Maßnahmen nachzuweisen — Hinreichend qualifizierter Verstoß)*

(2017/C 249/02)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Safa Nicu Sepahan Co. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Bahrami)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: R. Liudvinaviciute-Cordeiro, M. Bishop und I. Gurov)

Streithelfer im Rechtsmittelverfahren: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: M. Gray)

**Tenor**

1. Die von der Safa Nicu Sepahan Co. und dem Rat der Europäischen Union eingelegten Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Safa Nicu Sepahan Co. und der Rat der Europäischen Union tragen jeweils ihre eigenen Kosten.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 118 vom 13.4.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Državna revizijska komisija za revizijo postopkov oddaje javnih naročil — Slowenien) — Medisanus d.o.o./Splošna Bolnišnica Murska Sobota**

(Rechtssache C-296/15) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Humanarzneimittel — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 2 und Art. 23 Abs. 2 und 8 — Art. 34 und 36 AEUV — Öffentlicher Auftrag zur Versorgung eines Krankenhauses — Nationale Regelung, die eine prioritäre Versorgung der Krankenhäuser mit Arzneimitteln vorschreibt, die aus nationalem Plasma hergestellt wurden — Grundsatz der Gleichbehandlung)**

(2017/C 249/03)

Verfahrenssprache: Slowenisch

**Vorlegendes Gericht**

Državna revizijska komisija za revizijo postopkov oddaje javnih naročil

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Medisanus d.o.o.

Beklagter: Splošna Bolnišnica Murska Sobota

**Tenor**

Art. 2 und Art. 23 Abs. 2 und 8 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge sowie Art. 34 AEUV in Verbindung mit Art. 36 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Klausel in Verdingungsunterlagen eines öffentlichen Auftrags entgegenstehen, wonach im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem der öffentliche Auftraggeber angehört, die aus Plasma gewonnenen Arzneimittel, die Gegenstand des fraglichen öffentlichen Auftrags sind, aus Plasma hergestellt werden müssen, das in diesem Mitgliedstaat gewonnen worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 346 vom 19.10.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 31. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance francophone de Bruxelles — Belgien) — Strafverfahren gegen U**

(Rechtssache C-420/15) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 45 AEUV — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Pflicht, ein Fahrzeug zuzulassen, das im Eigentum einer in Belgien wohnhaften Person steht und zum Gebrauch in Italien bestimmt ist)**

(2017/C 249/04)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal de première instance francophone de Bruxelles

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

U

**Tenor**

Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren entgegensteht, die einen dort wohnhaften Arbeitnehmer dazu verpflichtet, in diesem Mitgliedstaat ein Kraftfahrzeug zuzulassen, das in seinem Eigentum steht, jedoch bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist und dazu bestimmt ist, hauptsächlich im letztgenannten Mitgliedstaat genutzt zu werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 346 vom 19.10.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Verfahren auf Betreiben von Gert Folk**

(Rechtssache C-529/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelthaftung — Richtlinie 2004/35/EG — Art. 17 — Zeitliche Geltung — Betrieb einer Wasserkraftanlage, die vor dem Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie in Betrieb genommen wurde — Art. 2 Nr. 1 Buchst. b — Begriff „Umweltschaden“ — Nationale Regelung, die durch eine Bewilligung gedeckte Schäden ausnimmt — Art. 12 Abs. 1 — Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten — Befugnis zur Einleitung eines Prüfungsverfahrens — Richtlinie 2000/60/EG — Art. 4 Abs. 7 — Unmittelbare Wirkung)*

(2017/C 249/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Partei des Ausgangsverfahrens**

Gert Folk

**Tenor**

1. Art. 17 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in der durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 geänderten Fassung ist vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht anzustellenden Prüfung dahin auszulegen, dass sie zeitlich auf Umweltschäden Anwendung findet, die nach dem 30. April 2007 aufgetreten sind, aber aus dem Betrieb einer vor diesem Datum wasserrechtlich bewilligten und in Betrieb genommenen Anlage herrühren.
2. Die Richtlinie 2004/35 in der durch die Richtlinie 2009/31 geänderten Fassung, insbesondere ihr Art. 2 Nr. 1 Buchst. b, ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, nach der ein Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer hat, allein deshalb generell und ohne Weiteres vom Begriff des „Umweltschadens“ ausgenommen ist, weil er durch eine Bewilligung in Anwendung des nationalen Rechts gedeckt ist.
3. In den Fällen, in denen nach nationalen Vorschriften eine Bewilligung erteilt wurde, ohne dass die Bedingungen des Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik geprüft wurden, muss ein nationales Gericht bei der Prüfung der Frage, ob ein Umweltschaden im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/35 in der durch die Richtlinie 2009/31 geänderten Fassung vorliegt, nicht selbst prüfen, ob die Bedingungen des Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d der Richtlinie 2000/60 erfüllt sind.
4. Die Art. 12 und 13 der Richtlinie 2004/35 in der durch die Richtlinie 2009/31 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die es Fischereiberechtigten verwehrt, ein Prüfungsverfahren in Bezug auf einen Umweltschaden im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Buchst. b dieser Richtlinie durchführen zu lassen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 406 vom 7.12.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Wuppertal — Deutschland) — Verfahren auf Antrag von Mircea Florian Freitag**

(Rechtssache C-541/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Unionsbürgerschaft — Art. 21 AEUV — Recht, sich in den Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Staatsangehöriger, der die Staatsangehörigkeit sowohl seines Wohnsitzmitgliedstaats als auch seines Geburtsmitgliedstaats besitzt — Änderung des Familiennamens im Geburtsmitgliedstaat außerhalb eines gewöhnlichen Aufenthalts — Dem Geburtsnamen entsprechender Name — Antrag auf Eintragung dieses Namens in das Personenstandsregister des Wohnsitzmitgliedstaats — Ablehnung des Antrags — Grund — Erwerb des Namens nicht während eines gewöhnlichen Aufenthalts — Vorhandensein anderer Verfahren im nationalen Recht zur Erlangung der Anerkennung des Namens)*

(2017/C 249/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Wuppertal

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Mircea Florian Freitag

**Tenor**

Art. 21 AEUV ist dahin auszulegen, dass er die Personenstandsbehörde eines Mitgliedstaats daran hindert, die Anerkennung und die Umschrift im Personenstandsregister des von einem Angehörigen dieses Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er ebenfalls besitzt, rechtmäßig erworbenen Familiennamens, der seinem Geburtsnamen entspricht, auf der Grundlage einer Bestimmung des nationalen Rechts abzulehnen, nach der die Möglichkeit zur Erlangung einer solchen Umschrift durch Erklärung gegenüber der Personenstandsbehörde nur dann besteht, wenn der Name während eines gewöhnlichen Aufenthalts in dem anderen Mitgliedstaat erworben wurde, es sei denn, es gibt im nationalen Recht andere Bestimmungen, die eine tatsächliche Anerkennung dieses Namens ermöglichen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 48 vom 8.2.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 1. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts — Deutschland) — Wallenborn Transports SA/Hauptzollamt Gießen**

(Rechtssache C-571/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Externes Versandverfahren — Beförderung von Waren über einen Freihafen in einem Mitgliedstaat — Regelung dieses Mitgliedstaats, nach der die Freihäfen nicht zum nationalen Steuergesetz gehören — Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung — Entstehung der Zollschuld und Mehrwertsteueranspruch)*

(2017/C 249/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Hessisches Finanzgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Wallenborn Transports SA

Beklagter: Hauptzollamt Gießen

**Tenor**

1. Art. 61 Unterabs. 1 und Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2007/75/EG des Rates vom 20. Dezember 2007 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die Bezugnahme auf „[ein] Verfahren oder [eine sonstige] Regelung im Sinne“ des Art. 156 Freizonen umfasst.
2. Art. 71 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2007/75 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass bei der Entziehung einer Ware aus der zollamtlichen Überwachung innerhalb einer Freizone weder Einfuhrmehrwertsteuertatbestand noch -anspruch eintreten, wenn die Ware nicht in den Wirtschaftskreislauf der Europäischen Union überführt wurde, was festzustellen Sache des vorlegenden Gerichts ist.
3. Art. 71 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2007/75 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass dann, wenn eine Zollschuld gemäß Art. 203 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 geänderten Fassung entsteht und es aufgrund der im Ausgangsverfahren gegebenen Umstände ausgeschlossen ist, dass sie zum Entstehen einer Mehrwertsteuerschuld führt, eine Anwendung von Art. 204 des Zollkodex allein zu dem Zweck, den Eintritt des Steuertatbestands dieser Steuer zu rechtfertigen, nicht in Betracht kommt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 90 vom 7.3.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der  
Rechtbank van eerste aanleg West-Vlaanderen, afdeling Brugge — Belgien) — Maria Eugenia Van der  
Weegen, Miguel Juan Van der Weegen, Anna Pot — als Rechtsnachfolger des verstorbenen Johannes  
Van der Weegen –, Anna Pot/Belgische Staat**

(Rechtssache C-580/15) <sup>(1)</sup>

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 56 AEUV — Art. 36 des Abkommens über den Europäischen  
Wirtschaftsraum — Steuerrecht — Einkommensteuer — Steuerbefreiung für von Banken gezahlte Zinsen,  
die nur gewährt wird, wenn bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind — Mittelbare  
Diskriminierung — Banken mit Sitz in Belgien und Banken mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat)

(2017/C 249/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank van eerste aanleg West-Vlaanderen, afdeling Brugge

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Maria Eugenia Van der Weegen, Miguel Juan Van der Weegen, Anna Pot — als Rechtsnachfolger des verstorbenen Johannes Van der Weegen –, Anna Pot

*Beklagter:* Belgische Staat

**Tenor**

Art. 56 AEUV und Art. 36 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die eine nationale Steuerbefreiungsregelung vorsehen, soweit diese — obwohl sie unterschiedslos für Einkünfte aus Spareinlagen bei Bankdienstleistern mit Sitz in Belgien oder in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gilt — für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Dienstleistungserbringer den Zugang zum belgischen Bankenmarkt Bedingungen unterwirft, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 38 vom 1.2.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. Juni 2017 — Schniga GmbH/Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO), Brookfield New Zealand Ltd, Elaris SNC**

(Rechtssache C-625/15 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Gemeinschaftlicher Sortenschutz — Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz — Apfelsorte „Gala Schnitzer“ — Technische Prüfung — Vom Verwaltungsrat des Gemeinschaftlichen Sortenamts [CPVO] erlassene Prüfungsrichtlinien — Verordnung [EG] Nr. 1239/95 — Art. 23 Abs. 1 — Befugnisse des Präsidenten des CPVO — Aufnahme eines zusätzlichen Unterscheidungsmerkmals nach der technischen Prüfung — Beständigkeit des Merkmals über zwei Wachstumsperioden)*

(2017/C 249/09)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Schniga GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger)

Andere Verfahrensbeteiligte: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) (Prozessbevollmächtigte: M. Ekvad und F. Mattina), Brookfield New Zealand Ltd, Elaris SNC (Prozessbevollmächtigter: M. Eller, avvocato)

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 10. September 2015, *Schniga/CPVO — Brookfield New Zealand und Elaris (Gala Schnitzer)* (T-91/14 und T-92/14, nicht veröffentlicht, EU:T:2015:624), wird aufgehoben.
2. Die Entscheidungen der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) vom 20. September 2013 über die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für die Apfelsorte *Gala Schnitzer* (Sachen A 003/2007 und A 004/2007) werden aufgehoben.
3. Das Gemeinschaftliche Sortenamt trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der *Schniga GmbH*.
4. Die *Brookfield New Zealand Ltd* und die *Elaris SNC* tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 27 vom 25.1.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf — Deutschland) — W. F. Gözze Frottierweberei GmbH, Wolfgang Gözze/Verein Bremer Baumwollbörse**

(Rechtssache C-689/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges Eigentum — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 9 und 15 — Anmeldung des Zeichens „Baumwollblüte“ durch einen Verein — Eintragung als Individualmarke — Vergabe von Lizenzen für die Benutzung der Marke an die Hersteller von Baumwolltextilien, die Mitglieder des Vereins sind — Antrag auf Nichtigerklärung oder auf Verfallserklärung — Begriff „ernsthafte Benutzung“ — Hauptfunktion als Herkunftshinweis)*

(2017/C 249/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: W. F. Gözze Frottierweberei GmbH, Wolfgang Gözze

Beklagter: Verein Bremer Baumwollbörse

**Tenor**

1. Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke ist dahin auszulegen, dass die durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung erfolgende Anbringung einer Unionsindividualmarke auf Waren als Gütezeichen keine markenmäßige Benutzung ist, die unter den Begriff „ernsthafte Benutzung“ im Sinne dieser Bestimmung fällt. Die Anbringung der Marke stellt jedoch eine solche ernsthafte Benutzung dar, wenn sie den Verbrauchern auch und zugleich garantiert, dass diese Waren aus einem einzigen Unternehmen stammen, unter dessen Kontrolle die Waren hergestellt werden und das für ihre Qualität verantwortlich gemacht werden kann. Im letztgenannten Fall ist es dem Inhaber der Marke nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung gestattet, die Anbringung eines ähnlichen Zeichens durch einen Dritten auf identischen Waren zu verbieten, wenn dessen Anbringung für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen schafft.
2. Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 207/2009 sind dahin auszulegen, dass eine Individualmarke nicht auf der Grundlage einer gemeinsamen Anwendung dieser Bestimmungen mit der Begründung für nichtig erklärt werden kann, dass der Markeninhaber die Richtigkeit der mit der Marke im Verkehr verbundenen Qualitätserwartungen nicht durch regelmäßige Qualitätskontrollen bei seinen Lizenznehmern gewährleistet.
3. Die Verordnung Nr. 207/2009 ist dahin auszulegen, dass ihre Bestimmungen über Unionskollektivmarken nicht entsprechend auf Unionsindividualmarken angewandt werden können.

<sup>(1)</sup> ABL C 118 vom 4.4.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ordinario di Venezia — Italien) — Vinyls Italia SpA in Insolvenz/Mediterranea di Navigazione SpA**

(Rechtssache C-54/16) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Insolvenzverfahren — Verordnung [EG] Nr. 1346/2000 — Art. 4 und 13 — Rechtshandlungen, die die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen — Voraussetzungen, unter denen die fragliche Rechtshandlung angefochten werden kann — Rechtshandlung, für die das Recht eines anderen Mitgliedstaats als des Staates der Verfahrenseröffnung maßgeblich ist — Rechtshandlung, die nach diesem Recht nicht angreifbar ist — Verordnung [EG] Nr. 593/2008 — Art. 3 Abs. 3 — Von den Parteien gewähltes Recht — Belegenheit aller Elemente des betreffenden Sachverhalts im Staat der Verfahrenseröffnung — Auswirkung)**

(2017/C 249/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Ordinario di Venezia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Vinyls Italia SpA in Insolvenz

Beklagte: Mediterranea di Navigazione SpA

**Tenor**

1. Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass die Frage, in welcher Form und innerhalb welcher Frist die Person, die durch eine die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Handlung begünstigt wurde, eine Einrede gemäß dieser Vorschrift erheben muss, um einer Klage entgegenzutreten, mit der diese Handlung gemäß der *lex fori concursus* angefochten wird, sowie die Frage, ob diese Vorschrift von dem zuständigen Gericht auch von Amts wegen angewandt werden darf — gegebenenfalls nach Ablauf der für die betreffende Partei geltenden Frist —, dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats unterliegen, in dem der Rechtsstreit anhängig ist. Dieses Recht darf allerdings nicht ungünstiger sein als dasjenige, das gleichartige Sachverhalte regelt, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzgrundsatz), und darf die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz), was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.
2. Art. 13 der Verordnung Nr. 1346/2000 ist dahin auszulegen, dass die beweisbelastete Partei nachweisen muss, dass, wenn die *lex causae* die Anfechtung einer als benachteiligend angesehenen Handlung zulässt, die von der *lex fori concursus* abweichenden Voraussetzungen, die für eine erfolgreiche Anfechtung dieser Handlung erfüllt sein müssen, im konkreten Fall nicht vorliegen.
3. Art. 13 der Verordnung Nr. 1346/2000 kann wirksam geltend gemacht werden, wenn die Vertragsparteien, die in ein und demselben Mitgliedstaat ansässig sind, in dem auch alle anderen maßgeblichen Elemente des betreffenden Sachverhalts belegen sind, als auf diesen Vertrag anzuwendendes Recht das Recht eines anderen Mitgliedstaats bestimmt haben, vorausgesetzt, dass die Parteien dieses Recht nicht in betrügerischer oder missbräuchlicher Weise gewählt haben, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

<sup>(1)</sup> ABL C 156 vom 2.5.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 31. Mai 2017 — Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE (DEI)/Europäische Kommission**  
(Rechtssache C-228/16 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Einstellungsentscheidung — Weigerung der Europäischen Kommission, die Prüfung der Beschwerde der Klägerin fortzuführen — Keine Beihilfe am Ende der Vorprüfungsphase — Rein bestätigende Entscheidung — Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit der Rücknahme einer Einstellungsentscheidung)**

(2017/C 249/12)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Dimosia Epicheirisi Ilektrismou AE (DEI) (Prozessbevollmächtigte: E. Bourtzalas, avocat, A. Oikonomou, E. Salaka, C. Synodinos und C. Tagaras, dikigoroï, sowie D. Waelbroeck, avocat)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar und É. Gippini Fournier)

**Tenor**

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 9. Februar 2016, DEI/Kommission (T-639/14, nicht veröffentlicht, EU: T:2016:77), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

<sup>(1)</sup> ABL C 211 vom 13.6.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 8. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Sharda Europe BVBA/Administración del Estado, Syngenta Agro SA**

(Rechtssache C-293/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Landwirtschaft — Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln — Richtlinie 2008/69/EG — Art. 3 Abs. 2 — Verfahren zur Neubewertung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln durch die Mitgliedstaaten — Frist — Abweichungen zwischen den Sprachfassungen)*

(2017/C 249/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Sharda Europe BVBA

Beklagter: Administración del Estado, Syngenta Agro SA

**Tenor**

Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2008/69/EG der Kommission vom 1. Juli 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Clofentezin, Dicamba, Difenoconazol, Diflubenzuron, Imazaquin, Lenacil, Oxadiazon, Picloram und Pyriproxyfen ist dahin auszulegen, dass das dort vorgesehene Datum des 31. Dezember 2008 in Bezug auf ein bereits zugelassenes Pflanzenschutzmittel, das einen der im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten Wirkstoffe enthält, als der Termin zu verstehen ist, bis zu dem sämtliche in diesem Pflanzenschutzmittel enthaltenen und nicht im Anhang der Richtlinie 2008/69 aufgeführten Wirkstoffe in die Liste in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgenommen sein müssen, damit eine Pflicht zur Durchführung der in Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 vorgesehenen Neubewertung dieses Pflanzenschutzmittels entsteht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 305 vom 22.8.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 8. Juni 2017 — Dextro Energy GmbH & Co. KG/  
Europäische Kommission**

(Rechtssache C-296/16 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Verbraucherschutz — Verordnung [EG] Nr. 1924/2006 — Andere gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern — Ablehnung des Antrags auf Aufnahme bestimmter Angaben trotz positiver Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit [EFSA])*

(2017/C 249/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Dextro Energy GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Hagenmeyer und T. Teufer)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Grünheid und K. Herbout-Borczak)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Dextro Energy GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 287 vom 8.8.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 1. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — Piotr Zarski/Andrzej Stadnicki**

**(Rechtssache C-330/16) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr — Richtlinie 2011/7/EU — Verträge über die gewerbliche Vermietung auf unbestimmte Zeit — Verzug mit Mietzahlungen — Verträge, die vor Ablauf der Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie geschlossen wurden — Nationale Regelung — Ausnahme solcher Verträge aus dem zeitlichen Anwendungsbereich dieser Richtlinie)**

(2017/C 249/15)

Verfahrenssprache: Polnisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Warszawie

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Piotr Zarski

Beklagter: Andrzej Stadnicki

#### **Tenor**

Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten einen Zahlungsverzug bei der Erfüllung eines Vertrags, der vor dem 16. März 2013 geschlossen worden ist, auch dann von der Anwendung dieser Richtlinie ausnehmen können, wenn dieser Zahlungsverzug nach diesem Datum eintritt.

<sup>(1)</sup> ABL C 335 vom 12.9.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 8. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Monomeles Protodikeio Athinon — Griechenland) — OL/PQ**

**(Rechtssache C-111/17 PPU) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Internationale Kindesentführung — Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 — Verordnung [EG] Nr. 2201/2003 — Art. 11 — Rückgabeantrag — Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts eines Säuglings — Kind, das im Einklang mit dem Willen seiner Eltern in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres gewöhnlichen Aufenthalts geboren wurde — Ständiger Aufenthalt des Kindes im Mitgliedstaat seiner Geburt während seiner ersten Lebensmonate — Entscheidung der Mutter, nicht in den Mitgliedstaat zurückzukehren, in dem sich der gewöhnliche Aufenthalt des Ehepaars befand)**

(2017/C 249/16)

Verfahrenssprache: Griechisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Monomeles Protodikeio Athinon

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: OL

Beklagte: PQ

**Tenor**

Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist dahin auszulegen, dass in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der ein Kind im Einklang mit dem gemeinsamen Willen seiner Eltern in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Eltern vor seiner Geburt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, geboren wurde und sich dort mehrere Monate lang ununterbrochen mit seiner Mutter aufgehalten hat, die ursprüngliche Intention der Eltern, dass die Mutter mit dem Kind in den früheren Aufenthaltsstaat der Eltern zurückkehren sollte, nicht den Schluss zulässt, dass das Kind dort seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ im Sinne der Verordnung hat.

Infolgedessen kann in einer solchen Situation die Weigerung der Mutter, mit dem Kind in diesen Mitgliedstaat zurückzukehren, nicht als „widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten“ des Kindes im Sinne von Art. 11 Abs. 1 der Verordnung angesehen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 144 vom 8.5.2017.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 8. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Lg Costruzioni Srl/Area — Azienda Regionale per l'edilizia abitativa**

**(Rechtssache C-110/16) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Vergabe öffentlicher Bauaufträge — Richtlinie 2004/18/EG — Art. 7 — Beurteilung und Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2017/C 249/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Lg Costruzioni Srl

Beklagte: Area — Azienda Regionale per l'Edilizia Abitativa

Beteiligte: TE.SV.AM. Srl, Alvit Srl, Igit SpA, Planarch Srl, Francesco Auteri

**Tenor**

Das vom Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) mit Entscheidung vom 19. Januar 2016 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

<sup>(1)</sup> ABl. C 175 vom 17.5.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 11. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj — Rumänien) — SC Exmitiani SRL/Direcția Generală a Finanțelor Publice Cluj**

**(Rechtssache C-286/16) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Tätigkeit der Personenbeförderung auf der Straße — Steuer — Vor dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union liegender Sachverhalt — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)**

(2017/C 249/18)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel Cluj

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: SC Exmitiani SRL

Beklagte: Direcția Generală a Finanțelor Publice Cluj

**Tenor**

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der von der Curtea de Apel Cluj (Berufungsgericht Cluj, Rumänien) vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.

<sup>(1)</sup> ABL C 296 vom 16.8.2016.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 7. Juni 2017 — Holistic Innovation Institute, SLU/ Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-411/16 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Von der Europäischen Union im Bereich Forschung finanzierte Projekte — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung [2007-2013] — Projekt eDIGIREGION — Beschluss der Europäischen Kommission, die Teilnahme der Klägerin abzulehnen — Nichtigkeits- und Haftungsklage)**

(2017/C 249/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Holistic Innovation Institute, SLU (Prozessbevollmächtigter: J. J. Marín López, abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal im Beistand von J. Rivas Andrés, avocat)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Holistic Innovation Institute SLU trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 364 vom 3.10.2016.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky — Tschechische Republik) — Jitka Svobodová/Česká republika — Okresní soud v Náchodě**

**(Rechtssache C-653/16) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Tatsächlicher und rechtlicher Zusammenhang des Ausgangsrechtsstreits — Keine hinreichenden Angaben — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs)**

(2017/C 249/20)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Nejvyšší soud České republiky

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Jitka Svobodová

Beklagte: Česká republika — Okresní soud v Náchodě

Beteiligte: Česká republika — Ministerstvo spravedlnosti ČR

**Tenor**

Das vom Nejvyšší soud (Oberster Gerichtshof, Tschechische Republik) mit Entscheidung vom 2. Dezember 2016 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

<sup>(1)</sup> ABl. C 78 vom 13.3.2017.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 11. Mai 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Bericap Záródástechnikai Cikkek Gyártó Bt./Nemzetgazdasági Minisztérium**

**(Rechtssache C-53/17) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Beihilfen der Mitgliedstaaten — Ausnahmen vom Verbot der Beihilfen — Beihilfen, die als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können — Verordnung [EG] Nr. 800/2008 — Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen — Verbundene Unternehmen — Unternehmen, die ihre Tätigkeiten auf demselben Markt ausüben und zu einer globalen Unternehmensgruppe gehören, die im Eigentum der Mitglieder derselben Familie steht — Begriff „gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen“)**

(2017/C 249/21)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Törvényszék

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Bericap Záródástechnikai Cikkek Gyártó Bt.

Beklagter: Nemzetgazdasági Minisztérium

**Tenor**

Art. 3 Abs. 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel [107 und 108 AEUV] (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ist dahin auszulegen, dass Unternehmen als „verbunden“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden können, wenn die Prüfung der zwischen ihnen bestehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen ergibt, dass sie, vermittelt einer natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen, eine einzige wirtschaftliche Einheit bilden, auch wenn sie formal nicht in einer der in Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 1 dieses Anhangs aufgeführten Beziehungen zueinander stehen. Als gemeinsam handelnd im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 dieses Anhangs sind natürliche Personen anzusehen, wenn sie sich abstimmen, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen der betreffenden Unternehmen auszuüben, so dass diese Unternehmen nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden können. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, und es ist nicht zwingend erforderlich, dass zwischen den fraglichen Personen vertragliche Beziehungen bestehen oder dass sie auch nur die Absicht haben, die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung Nr. 800/2008 zu umgehen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 144 vom 8.5.2017.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Juni 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Varna — Bulgarien) — Todor Iliev/Blagovesta Ilieva (Rechtssache C-67/17) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 — Art. 1 Abs. 2 Buchst. a — Anwendungsbereich — Ausgeschlossene Rechtsgebiete — Eheliche Güterstände — Auflösung der Ehe — Teilung einer während der Ehe erworbenen beweglichen Sache)**

(2017/C 249/22)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Rayonen sad Varna

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Todor Iliev

Beklagte: Blagovesta Ilieva

**Tenor**

Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein Rechtsstreit wie der im Ausgangsfall, in dem es darum geht, nach einer Scheidung eine bewegliche Sache zu teilen, die während der Ehe von Eheleuten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, erworben wurde, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, sondern unter die ehelichen Güterstände und damit unter die Ausnahmevorschrift von Art. 1 Abs. 2 Buchst. a fällt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 112 vom 10.4.2017.

**Rechtsmittel der Capella EOOD gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 12. Mai 2016 in der Rechtssache T-750/14, Ivo-Kermartin GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 30. Dezember 2016**

**(Rechtssache C-687/16 P)**

(2017/C 249/23)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Capella EOOD (Prozessbevollmächtigter: C. Pfitzer, Rechtsanwalt)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Zehnte Kammer) hat durch Beschluss vom 7. Juni 2017 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten trägt.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. Januar 2017 von der For Tune sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 8. November 2016 in der Rechtssache T-579/15, For Tune sp. z o.o./Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum**

**(Rechtssache C-23/17 P)**

(2017/C 249/24)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* For Tune sp. z o.o. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Popławska)

*Andere Partei des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 15. Juni 2017 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) festgestellt, dass das Rechtsmittel unzulässig ist.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 20. März 2017 — Manuela Maturi u. a./Fondazione Teatro dell'Opera di Roma**

**(Rechtssache C-142/17)**

(2017/C 249/25)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerinnen:* Manuela Maturi, Laura Di Segni, Isabella Lo Balbo, Maria Badini, Loredana Barbanera

*Kassationsbeschwerdegegnerin:* Fondazione Teatro dell'Opera di Roma

**Vorlagefrage**

Verstößt eine nationale Regelung wie Art. 3 Abs. 7 des Decreto Legge Nr. 64 vom 30. April 2010, umgewandelt in das Gesetz Nr. 100 vom 29. Juni 2010, mit dem Wortlaut „[d]as Rentenalter für Bühnenarbeiter der Kategorie der Tänzer und Ballerinen wird unter Anwendung des Umwandlungskoeffizienten nach Art. 1 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 auf das [das Rentenalter] übersteigende Lebensalter der Arbeitnehmer, für die das Beitrags- oder Mischsystem vollständig gilt, für Männer und Frauen auf die Vollendung des 45. Lebensjahres festgelegt. In den zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung wird den im vorliegenden Absatz genannten Arbeitnehmern, die das Rentenalter erreicht oder überschritten haben und unbefristet beschäftigt sind, die Möglichkeit gegeben, die sich jährlich erneuernde Option auszuüben, im Dienst zu bleiben. Diese Option ist durch die Stellung eines förmlichen Antrags an die Ente Nazionale di Previdenza e Assistenza per i Lavoratori dello Spettacolo (Staatliche Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Bühnenarbeiter, ENPALS) innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung oder mindestens drei Monate vor der Entstehung des Rentenanspruchs auszuüben, unbeschadet der Höchstgrenze für den Eintritt in den Ruhestand von 47 Jahren für Frauen und 52 Jahren für Männer“, gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts im Sinne der Richtlinie 2006/54<sup>(1)</sup> und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 21)?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. L 204, S. 23).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 20. März 2017 — Catia Passeri/Fondazione Teatro dell'Opera di Roma**

**(Rechtssache C-143/17)**

(2017/C 249/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführerin: Catia Passeri

Kassationsbeschwerdegegnerin: Fondazione Teatro dell'Opera di Roma

**Vorlagefrage**

Verstößt eine nationale Regelung wie Art. 3 Abs. 7 des Decreto Legge Nr. 64 vom 30. April 2010, umgewandelt in das Gesetz Nr. 100 vom 29. Juni 2010, mit dem Wortlaut „[d]as Rentenalter für Bühnenarbeiter der Kategorie der Tänzer und Ballerinen wird unter Anwendung des Umwandlungskoeffizienten nach Art. 1 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 auf das [das Rentenalter] übersteigende Lebensalter der Arbeitnehmer, für die das Beitrags- oder Mischsystem vollständig gilt, für Männer und Frauen auf die Vollendung des 45. Lebensjahres festgelegt. In den zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung wird den im vorliegenden Absatz genannten Arbeitnehmern, die das Rentenalter erreicht oder überschritten haben und unbefristet beschäftigt sind, die Möglichkeit gegeben, die sich jährlich erneuernde Option auszuüben, im Dienst zu bleiben. Diese Option ist durch die Stellung eines förmlichen Antrags an die Ente Nazionale di Previdenza e Assistenza per i Lavoratori dello Spettacolo (Staatliche Vorsorge- und Fürsorgeeinrichtung für Bühnenarbeiter, ENPALS) innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung oder mindestens drei Monate vor der Entstehung des Rentenanspruchs auszuüben, unbeschadet der Höchstgrenze für den Eintritt in den Ruhestand von 47 Jahren für Frauen und 52 Jahren für Männer“, gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts im Sinne der Richtlinie 2006/54<sup>(1)</sup> und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 21)?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. L 204, S. 23).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 21. April 2017 — Heinrich Denker gegen Gemeinde Thedinghausen**

**(Rechtssache C-206/17)**

(2017/C 249/27)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesverwaltungsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragsteller und Revisionskläger:* Heinrich Denker

*Antragsgegnerin und Revisionsbeklagte:* Gemeinde Thedinghausen

*Beteiligter:* Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

**Vorlagefrage**

Ist Art. 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten <sup>(1)</sup> — UVP-Richtlinie (UVP-RL) so auszulegen, dass die Vorschrift einer nationalen Regelung entgegensteht, die einen Rechtsverstoß bei der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans durch eine gemeindliche Satzung für unbeachtlich erklärt, wenn dieser Verstoß trotz entsprechender Belehrung nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntgabe des Plans gegenüber der Gemeinde gerügt worden ist und für den Bebauungsplan die Bestimmungen der UVP-Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gelten?

<sup>(1)</sup> ABl. L 26, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Bacău (Rumänien), eingereicht am 24. April 2017 — SC Topaz Development SRL/Constantin Juncu, Raisa Juncu, geborene Cernica**

**(Rechtssache C-211/17)**

(2017/C 249/28)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel Bacău

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* SC Topaz Development SRL

*Beklagte:* Constantin Juncu, Raisa Juncu, geborene Cernica

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 der [Richtlinie 93/13/EWG] <sup>(1)</sup> dahin auszulegen und anzuwenden, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens — wie sie die Klägerin, die zugleich Beklagte ist, unter Bezugnahme auf die nationale Rechtsprechung (Rechtsmittelurteil Nr. 1646 der Înalta Curte de Casație și Justiție, Secția comercială [Oberster Kassations- und Gerichtshof, Senat für Handelssachen] vom 18. April 2011 sowie Berufungsurteil in Zivilsachen Nr. 466 der Curtea de Apel Bacău [Berufungsgericht Bacău] vom 6. April 2016 in der Rechtssache Nr. 3364/110/2014) vorbringt, d. h., wenn der Beweis, dass sämtliche Klauseln eines von den Parteien geschlossenen Kaufvorvertrags ausgehandelt wurden, auf dem bloßen Umstand beruht, dass die Beklagten, die zugleich Kläger sind, als Verbraucher diesen Klauseln durch Unterzeichnung des zuvor vom Bauträger vorformulierten und in weiterer Folge von einem Notar beurkundeten Kaufvorvertrags zugestimmt haben — die Vermutung, dass die vom Verkäufer oder Dienstleistungserbringer vorformulierten Klauseln nicht ausgehandelt wurden, grundsätzlich durch den Beweis des Gegenteils widerlegt wurde?

2. Fallen Arten von Klauseln in Kaufvorverträgen, die von Bauträgern vorformuliert wurden, die wie die Klägerin, die zugleich Beklagte ist, Unternehmer sind, — insbesondere die in den Punkten 3.2.2. und 7.1. des zwischen den Streitparteien geschlossenen Kaufvorvertrags enthaltenen Klauseln, die eine Auflösungsklausel vierten Grades und eine ausschließlich zugunsten der den Verkauf versprechenden Partei festgelegte Konventionalstrafenklausel beinhalten — grundsätzlich unter die Klauseln nach den Buchst. d, e, f und i des Anhangs der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen?
3. Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen und anzuwenden, dass er es im Fall der Bejahung der zweiten Frage durch den Gerichtshof dem nationalen Gericht nicht erlaubt (es ihm verbietet), die betreffenden, als missbräuchlich erachteten Klauseln dahin anzupassen, dass die Auflösungsklausel vierten Grades zu anderen Bedingungen als den im Vorvertrag ausdrücklich vorgesehenen wirksam werden kann (beispielsweise nicht wegen jedweden Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls unabhängig von dessen Höhe, sondern nur bei nicht oder nicht fristgerecht entrichteten Beträgen einer bestimmten Höhe, die das Gericht im Einzelfall als bedeutend ansieht), und die Höhe der Konventionalstrafe auf die von der den Kauf versprechenden Partei bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösungsklausel als Anzahlung geleisteten Beträge herabzusetzen (zu beschränken)? Muss sich das nationale Gericht in diesem Fall auf den Ausspruch beschränken, dass diese Klauseln gegenüber dem betroffenen Verbraucher keine Anwendung finden?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 28. April 2017 — Medtronic GmbH gegen Finanzamt Neuss**

(Rechtssache C-227/17)

(2017/C 249/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Medtronic GmbH

*Beklagter:* Finanzamt Neuss

**Vorlagefrage**

Ist die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 der Kommission vom 6. Oktober 2015 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass Wirbelsäulenfixationssysteme der im Beschluss näher beschriebenen Art <sup>(2)</sup> in die Unterposition 9021 90 90 einzureihen sind?

<sup>(1)</sup> ABl. L 285, S. 1.

<sup>(2)</sup> Wirbelsäulenfixationssysteme der Marke CD Horizon SOLERA Spinal System

**Rechtsmittel, eingelegt am 11. Mai 2017 von Bank Tejarat gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 14. März 2017 in der Rechtssache T-346/15, Bank Tejarat/Rat**

(Rechtssache C-248/17 P)

(2017/C 249/30)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien des Verfahrens**

*Rechtsmittelführerin:* Bank Tejarat (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwella, P. Reddy, A. Meskarian, Solicitors, M. Brindle QC, T. Otty, R. Blakeley, Barristers)

*Andere Partei des Verfahrens:* Rat der Europäischen Union

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- dieses Rechtsmittel zuzulassen und die Nrn. 1 und 2 des Tenors im zweiten Urteil des Gerichts aufzuheben;
- die Klage der Bank gegen die erneute Aufnahme in die Listen zuzulassen;
- die angefochtenen Maßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie auf die Bank Anwendung finden; und
- dem Rat die Kosten des Rechtsmittels und die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es den von der Bank vorgelegten Beweisen fälschlich keine oder zu geringe Bedeutung beigemessen und damit die entscheidenden Beweise, die für die Frage relevant seien, ob die Behauptungen in den angefochtenen Begründungen vom Rat substantiiert worden seien oder nicht, verfälscht habe.

Unabhängig von dem Ergebnis zum ersten Rechtsmittelgrund habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es die entscheidenden Beweise, die für die Frage relevant seien, ob die Behauptungen in den angefochtenen Begründungen vom Rat substantiiert worden seien, verfälscht und/oder fehlerhaft die Beweislast auf die Bank verlagert habe.

Mit Blick auf sowohl den ersten als auch den zweiten Rechtsmittelgrund hätte das Gericht, wenn es die richtigen Grundsätze angewandt und/oder die Beweise, auf die oben Bezug genommen worden sei, nicht verfälscht hätte, die angefochtenen Maßnahmen für nichtig erklärt.

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass der Rat berechtigt gewesen sei, die Bank gestützt auf Begründungen, die vor dem ersten Urteil hätten vorgetragen werden können und müssen, erneut in die Listen aufzunehmen, und dass das Vorgehen des Rates nicht gegen Art. 266 AEUV und die Grundsätze der Rechtskraft und/oder der Rechtssicherheit und/oder der Finalität und/oder der Wirksamkeit und/oder das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz und/oder die Rechte der Bank nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und/oder Art. 6 und Art. 13 EMRK und/oder ihre Rechte auf gute Verwaltung und/oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tartu Maakohus (Estland), eingereicht am 19. Mai 2017 — Collect Inkasso OÜ, ITM Inkasso OÜ, Bigbank AS/Rain Aint, Lauri Palm, Raiko Oikimus, Egle Noor, Artjom Konjarov**

**(Rechtssache C-289/17)**

(2017/C 249/31)

*Verfahrenssprache: Estnisch*

### **Vorlegendes Gericht**

Tartu Maakohus

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragstellerinnen:* Collect Inkasso OÜ, ITM Inkasso OÜ, Bigbank AS

*Antragsgegner:* Rain Aint, Lauri Palm, Raiko Oikimus, Egle Noor, Artjom Konjarov

### **Vorlagefragen**

- 1.1. Ist Art. 17 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass in dem verfahrenseinleitenden Schriftstück, einem gleichwertigen Schriftstück oder einer Ladung zu einer Gerichtsverhandlung oder in einer zusammen mit diesem Schriftstück oder dieser Ladung zugestellten Belehrung auf sämtliche in Art. 17 Buchst. a der Verordnung aufgeführten Angaben deutlich hingewiesen worden sein muss? Insbesondere: Ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b, Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und Art. 17 Buchst. a die Bestätigung einer Gerichtsentscheidung als europäischer Vollstreckungstitel ausgeschlossen, wenn dem Schuldner die Anschrift der Stelle, an die eine Antwort zu richten ist, nicht mitgeteilt wurde, ihm aber alle anderen in Art. 17 Buchst. a aufgeführten Angaben mitgeteilt wurden?

1.2. Ist Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen dahin auszulegen, dass, wenn das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat nicht den in Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 festgelegten verfahrensrechtlichen Erfordernissen genügt, die Heilung der Verfahrensmängel voraussetzt, dass dem Schuldner in oder zusammen mit der Entscheidung sämtliche in Art. 18 Abs. 1 Buchst. b aufgeführten Angaben ordnungsgemäß mitgeteilt wurden? Ist insbesondere die Erteilung eines europäischen Vollstreckungstitels ausgeschlossen, wenn dem Schuldner die Anschrift der Stelle, an die ein Rechtsbehelf zu richten ist, nicht mitgeteilt wurde, ihm aber alle anderen in Art. 18 Abs. 1 Buchst. b aufgeführten Angaben mitgeteilt wurden?

<sup>(1)</sup> ABl. 2004, L 143, S. 15.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 22. Mai 2017 — EUflight.de GmbH gegen TUIfly GmbH**

**(Rechtssache C-292/17)**

(2017/C 249/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* EUflight.de GmbH

*Beklagte:* TUIfly GmbH

**Vorlagefrage**

Geht die Annullierung eines Fluges auch dann noch auf einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne des Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 261/04 <sup>(1)</sup> zurück, wenn die Umstände (hier: „wilder Streik“ oder „Erkrankungswelle“) den in Rede stehenden Flug nur mittelbar betreffen, weil diese das Luftfahrtunternehmen dazu veranlassen haben, seine gesamte Flugplanung umzuorganisieren und diese Organisation eine planmäßige Annullierung des konkreten Fluges enthält? Kann sich ein Luftfahrtunternehmen auch dann gemäß Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 261/04 entlasten, wenn der in Rede stehende Flug ohne die Umorganisation hätte durchgeführt werden können, weil die für diesen Flug eingeteilte Crew zur Verfügung gestanden hätte, wenn sie nicht durch Umorganisation anderen Flügen zugeteilt worden wäre?

<sup>(1)</sup> VO (EG) 261/04 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46, S. 1.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 6. Juni 2017 von der Hellenischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 30. März 2017 in der Rechtssache T-112/15, Hellenische Republik/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-341/17 P)**

(2017/C 249/33)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Kanellopoulos, A. Vasilopoulou, E. Leftheriotou)

*Andere Partei:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 30. März 2017 in der Rechtssache T-112/15 insoweit aufzuheben, als ihre Klage vom 2. März 2015 abgewiesen wurde, mit der sie beantragt hat, den Durchführungsbeschluss 2014/950/EU der Kommission vom 19. Dezember 2014 insoweit für nichtig zu erklären, als im Bereich der flächenbezogenen Beihilfen im Antragsjahr 2008 von der Hellenischen Republik getätigte Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen werden, und zwar a) 10 % des Gesamtbetrags der für Beihilfen für Grünflächen getätigten Ausgaben, b) 5 % des Gesamtbetrags der für zusätzliche gekoppelte Zahlungen getätigten Ausgaben und c) 5 % des Gesamtbetrags der im Bereich der ländlichen Entwicklung getätigten Ausgaben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels trägt die Rechtsmittelführerin sechs Rechtsmittelgründe vor.

- A. In Bezug auf den Teil des angefochtenen Urteils, der den ersten Klagegrund betreffend die finanzielle Berichtigung von 10 % für flächenbezogene Beihilfen für Grünflächen (Rn. 23 bis 106 des angefochtenen Urteils) angeht, werden drei Rechtsmittelgründe geltend gemacht.

Erster Rechtsmittelgrund: Fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 in Bezug auf die Definition des Begriffs „Grünland“, fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 296 AEUV sowie unzureichende und fehlerhafte Begründung des angefochtenen Urteils.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 296 AEUV sowie unzureichende Begründung in Bezug auf die Feststellungen des angefochtenen Urteils, mit denen das Vorbringen der Hellenischen Republik über die Rechtmäßigkeit der Begründung des Beschlusses der Kommission zurückgewiesen worden sei.

Zudem wird mit dem dritten Rechtsmittelgrund gerügt, das angefochtene Urteil sei unter Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit der fehlerhaften Auslegung und Anwendung von Art. 296 AEUV ergangen und sei nicht hinreichend begründet.

- B. In Bezug auf den Teil des angefochtenen Urteils, der den zweiten Klagegrund betreffend die finanzielle Berichtigung von 5 % für die zusätzlichen flächenbezogenen Beihilfen (Rn. 107 bis 137 des angefochtenen Urteils) angeht, werden zwei Rechtsmittelgründe geltend gemacht. Der erste (vierte Rechtsmittelgrund) beruht auf der fehlerhaften Auslegung und Anwendung von Art. 31 der Verordnung Nr. 1290/2005 und von Art. 11 der Verordnung Nr. 885/2006, sowie der fehlerhaften, unzureichenden und widersprüchlichen Begründung des angefochtenen Urteils, während mit dem zweiten dieser Rechtsmittelgründe gerügt wird, dass die betreffenden Feststellungen des angefochtenen Urteils unter Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Verbindung mit der fehlerhaften Auslegung und Anwendung von Art. 296 AEUV sowie unter unzureichender und widersprüchlicher Begründung getroffen worden seien.
- C. Schließlich wird in Bezug auf den Teil des angefochtenen Urteils, der den dritten Klagegrund betreffend die finanzielle Berichtigung von 5 % im Bereich der ländlichen Entwicklung (Rn. 138 bis 168 des angefochtenen Urteils) angeht, vorgetragen, dass (sechster Rechtsmittelgrund) das angefochtene Urteil insoweit, als das Vorbringen der Hellenischen Republik teilweise zurückgewiesen worden sei, völlig ohne Begründung ergangen sei.
-

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 13. Juni 2017 — Ball Beverage Packaging Europe/HABM

(Rechtssache T-9/15) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das drei Getränkedosen darstellt — Älteres Geschmacksmuster — Nichtigkeitsgrund — Eigenart — Unterschiedlicher Gesamteindruck — Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 — Satz von Artikeln, der einen einheitlichen Gegenstand bildet — Bedeutung der Beschreibung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters — Begründungspflicht — Ersetzung einer Partei des Rechtsstreits)*

(2017/C 249/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ball Beverage Packaging Europe (Luton, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Renck)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Crown Hellas Can SA (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: N. Coulson und J. Koepp, Solicitors)

## Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. September 2014 (Sache R 1408/2012-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Crown Hellas Can und Ball Europe

## Tenor

1. Die Ball Beverage Packaging Europe Ltd ersetzt die Ball Europe GmbH als Klägerin.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Ball Beverage Packaging Europe trägt die Kosten einschließlich der Aufwendungen der Crown Hellas Can SA, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) notwendig waren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 89 vom 16.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2017 — Kiselev/Rat

(Rechtssache T-262/15) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Ukraine gefährden oder bedrohen — Einfrieren von Geldern — Beschränkungen der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten — Natürliche Person, die die Ukraine gefährdende oder bedrohende Handlungen aktiv unterstützt oder ausführt — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Meinungsfreiheit — Verhältnismäßigkeit — Verteidigungsrechte)*

(2017/C 249/35)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

Kläger: Dmitrii Konstantinovich Kiselev (Korolev, Russland) (Prozessbevollmächtigter: J. Linneker, Solicitor, T. Otty, Barrister, und B. Kennelly, QC)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und J.-P. Hix)

### Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung erstens des Beschlusses (GASP) 2015/432 des Rates vom 13. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2015, L 70, S. 47), und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/427 des Rates vom 13. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2015, L 70, S. 1), zweitens des Beschlusses (GASP) 2015/1524 des Rates vom 14. September 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2015, L 239, S. 157), und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1514 des Rates vom 14. September 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben (ABl. 2015, L 239, S. 30), drittens des Beschlusses (GASP) 2016/359 des Rates vom 10. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2016, L 67, S. 37), und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/353 des Rates vom 10. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2016, L 67, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Herr Dmitrii Konstantinovich Kiselev trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 294 vom 7.9.2015.

---

**Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2017 — Fakro/EUIPO — Saint Gobain Cristalería (climaVera)**

**(Rechtssache T-457/15) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke climaVera — Ältere Unionswortmarke CLIMAVER DECO — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 249/36)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Klägerin: Fakro sp. z o.o. (Nowy Sącz, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Radłowski)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Saint Gobain Cristalería, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Bayo de Gispert)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Mai 2015 (Sache R 2095/2014-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Saint Gobain Cristalería und Fakro

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Fakro sp. z o.o. trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 328 vom 5.10.2015.

---

**Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2017 — Aydin/EUIPO — Kaporal Groupe (ROYAL & CAPORAL)**  
**(Rechtssache T-95/16) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke ROYAL & CAPORAL —  
Ältere Unionswortmarke KAPORAL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr —  
Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 249/37)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Savas Aydin (Pantin, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Watrin)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Hanf und S. Pétrequin)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** Kaporal Groupe (Marseille, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. André)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Dezember 2015 (Sache R 867/2015-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Kaporal Groupe und Herrn Aydin

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Savas Aydin trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 156 vom 2.5.2016.

---

**Urteil des Gerichts vom 8. Juni 2017 — Kommission/IEM**

**(Rechtssache T-141/16) <sup>(1)</sup>**

**(Schiedsklausel — Im Rahmen des Vierten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen  
Entwicklung und Demonstration [1994-1998] geschlossener Vertrag FAIR-CT98-9544 — Kündigung des  
Vertrags — Rückzahlung der gezahlten Vorschüsse — Verzugszinsen — Versäumnisverfahren)**

(2017/C 249/38)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

**Klägerin:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Katsimerou und S. Lejeune im Beistand von Rechtsanwältin O. Lytra)

**Beklagter:** IEM — Erga — Erevnes — Meletes perivallontos kai chorotaxias AE (Athen, Griechenland)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 272 AEUV auf Verurteilung von IEM — Erga — Erevnes — Meletes perivallontos kai chorotaxias zur Rückzahlung der von der Kommission im Rahmen des Vertrags FAIR-CT98-9544 gezahlten Vorschüsse zuzüglich Verzugszinsen

**Tenor**

1. Die IEM — Erga — Erevnes — Meletes perivallontos kai chorotaxias AE wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Betrag von 75 728,33 Euro zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 3% ab dem 4. September 2010 bis zur vollständigen Begleichung zu zahlen.
2. IEM trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 191 vom 30.5.2016.

---

**Urteil des Gerichts vom 7. Juni 2017 — Mediterranean Premium Spirits/EUIPO — G-Star Raw (GINRAW)**

**(Rechtssache T-258/16) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke GINRAW — Ältere Unionswortmarken RAW — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Beweismittel, die zum ersten Mal vor dem Gericht vorgelegt wurden — Begründungspflicht)**

(2017/C 249/39)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Mediterranean Premium Spirits, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. A. Mora Granell und J. Romani Lluch)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und K. Sidat Humphreys)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** G-Star Raw CV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Dijkman und J. van Manen)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. März 2016 (Sache R 1583/2015-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen G-Star Raw und Mediterranean Premium Spirits

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Mediterranean Premium Spirits, SL trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des EUIPO und der G-Star Raw CV.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 251 vom 11.7.2016.

**Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2017 — Bay/Parlament****(Rechtssache T-302/16) <sup>(1)</sup>*****(Institutionelles Recht — Beschluss des Präsidenten des Parlaments, mit dem gegen ein Mitglied des Europäischen Parlaments die Sanktion des Verlusts des Anspruchs auf Tagegeld verhängt wird — Art. 166 der Geschäftsordnung des Parlaments — Recht auf Akteneinsicht — Sachverhaltsirrtum)***

(2017/C 249/40)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: Nicolas Bay (La Celle-Saint-Cloud, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Cuignache)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Görlitz, S. Alonso de León und S. Seyr)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Präsidenten des Parlaments vom 9. März 2016 und des Beschlusses des Präsidiums des Parlaments vom 11. April 2016, mit denen gegen den Kläger die Sanktion des Verlusts des Anspruchs auf Tagegeld für die Dauer von fünf Tagen verhängt wurde

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Nicolas Bay trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 279 vom 1.8.2016.

**Urteil des Gerichts vom 8. Juni 2017 — Bundesverband Deutsche Tafel/EUIPO — Tiertafel Deutschland (Tafel)****(Rechtssache T-326/16) <sup>(1)</sup>*****(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke Tafel — Durchführung eines Urteils durch das EUIPO, mit dem eine Entscheidung einer seiner Beschwerdekammern aufgehoben wurde — Absolutes Eintragungshindernis — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Beschreibender Charakter — Art. 65 Abs. 6 der Verordnung Nr. 207/2009 — Nach Aufhebung einer vorherigen Entscheidung durch das Gericht getroffene Entscheidung)***

(2017/C 249/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Kläger: Bundesverband Deutsche Tafel e. V. (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Koerl sowie Rechtsanwältinnen E. Celenk und S. Vollmer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Tiertafel Deutschland e. V. (Rathenow, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Nitschke)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. April 2016 (Sache R 248/2016-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Tiertafel Deutschland und dem Bundesverband Deutsche Tafel

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Bundesverband Deutsche Tafel e. V. trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 287 vom 8.8.2016.

---

**Urteil des Gerichts vom 14. Juni 2017 — LG Electronics/EUIPO (Second Display)**

**(Rechtssache T-659/16) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Second Display — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 249/42)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* LG Electronics, Inc. (Seoul, Republik Korea) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. de Haan und P. Péters)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Ivanauskas)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Juni 2016 (Sache R 106/2016-1) über die Anmeldung des Wortzeichens Second Display als Unionsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die LG Electronics, Inc. trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 402 vom 31.10.2016.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 30. Mai 2017 — Enrico Colombo und Corinti Giacomo/ Kommission**

**(Rechtssache T-690/16 R)**

**(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Aufträge — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit)**

(2017/C 249/43)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Antragsteller:* Enrico Colombo SpA (Sesto Calende, Italien) und Corinti Giacomo (Ispra, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Colombo und G. Turri)

*Antragsgegnerinnen:* Europäische Kommission (vertreten durch P. Rosa Plaza, S. Delaude und L. Di Paolo als Bevollmächtigte) und Carmet Sas di Fietta Graziella & C.

**Gegenstand**

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Erlass einstweiliger Anordnungen dahin, dass zum einen die Vollziehung der Handlungen der Kommission, die zur Ablehnung des Angebots der Antragsteller im Rahmen der Ausschreibung JRC/IPR/2016/C.4/0002/OC führen, ausgesetzt wird und zum anderen der zwischen der Kommission und dem Zuschlagsempfänger dieser Ausschreibung geschlossene Vertrag ausgesetzt wird

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist erledigt, soweit er gegen die Carmet Sas di Fietta Graziella & C. gerichtet ist.
2. Im Übrigen wird der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

**Beschluss des Gerichts vom 18. Mai 2017 — Verschuur/Kommission****(Rechtssache T-877/16) <sup>(1)</sup>**

**(Nichtigkeitsklage — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokument betreffend das Verwaltungsverfahren über die staatliche Beihilfe SA.38374 [2014/C ex 2014/NN] der Niederlande zugunsten von Starbucks — Verweigerung des Zugangs — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2017/C 249/44)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Steven Verschuur (Baarn, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kreijger)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz, A. Buchet und F. Clotuche-Duvieusart)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C (2016) 6455 final der Kommission vom 3. Oktober 2016, mit dem sie den Zweitantrag des Klägers auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43) abgelehnt hat

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Steven Verschuur trägt seine eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 53 vom 20.2.2017.

---

**Klage, eingereicht am 16. Mai 2017 — Fakro/Kommission****(Rechtssache T-293/17)**

(2017/C 249/45)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

*Klägerin:* Fakro sp. z o.o. (Nowy Sącz, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin [radca prawny] A. Radkowiak-Macuda)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem AEUV und der Grundrechtecharta verstoßen hat, dass sie es unterlassen hat, zu der Beschwerde, die die Klägerin bei ihr am 12. Juli 2012 wegen des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung durch die VELUX-Gruppe eingereicht hatte, Stellung zu nehmen, obwohl sie förmlich dazu aufgefordert wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen, und zwar auch bei einer Einstellung des Verfahrens, falls die Kommission im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens eine Entscheidung erlassen sollte.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht einen Klagegrund geltend: einen Verstoß gegen Art. 288 AEUV in Verbindung mit den Art. 102 AEUV und 105 AEUV sowie mit Art. 41 der Charta der Grundrechte.

Eine nach 3,5 Jahren — angeblich in der Sache — abgegebene erste Stellungnahme zu der Beschwerde der Klägerin sei keine Behandlung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Kommission habe keinen Beweis vorgelegt, dass sie im Rahmen des Prüfverfahrens in irgendeiner Weise tätig geworden sei. Die Kommission sei vor dem Erlass eines Beschlusses verpflichtet, die vom Beschwerdeführer angeführten tatsächlichen und rechtlichen Umstände genau zu prüfen. Das von der Beschwerdeführerin angestrebte Verfahren sei der einzige Weg zur Wahrung ihrer Rechte.

---

## Klage, eingereicht am 15. Mai 2017 — Optile/Kommission

(Rechtssache T-309/17)

(2017/C 249/46)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

*Klägerin:* Organisation professionnelle des transports d'Île de France (Optile) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Thiriez und M. Dangibeaud)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 des Beschlusses SA.26763 der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2017 über mutmaßliche Beihilfen der Region Île-de-France für Unternehmen, die öffentliche Verkehrsmittel betreiben, teilweise für nichtig zu erklären, aber nur soweit davon ausgegangen wird, dass die von der Region Île-de-France in der Zeit von 1979 bis 2008 umgesetzte Beihilferegelung eine neue, „rechtswidrig durchgeführte“ Beihilferegelung sei;
- Art. 1 des Beschlusses SA.26763 der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2017 über mutmaßliche Beihilfen der Region Île-de-France für Unternehmen, die öffentliche Verkehrsmittel betreiben, teilweise für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Beihilferegelung von Mai 1994 bis zum 25. Dezember 2008 „rechtswidrig durchgeführt“ worden sei.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. In dem Beschluss SA.26763 (2014/C) (ex 2012/NN) der Kommission vom 2. Februar 2017 über die staatliche Beihilfe Frankreichs zugunsten von Busunternehmen in der Region Île-de-France (C[2017] 439 final) (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) sei festgestellt worden, dass die überprüfte Regelung eine neue Beihilferegelung darstelle. Diesbezüglich trägt die Klägerin folgende Rügen vor:

- Verstoß gegen Art. 1 Buchst. b Ziff. i der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9) (im Folgenden: Verordnung Nr. 2015/1589), da es die Rechtsgrundlage der überprüften Regelung schon vor Bestehen des Vertrags von Rom gegeben habe;
- Begründungsmangel in Bezug auf Art. 1 Buchst. b Ziff. v der Verordnung Nr. 2015/1589;

- Sachverhaltsirrtum und Rechtsfehler in Bezug auf den Zeitpunkt der Marktliberalisierung.
- 2. Die angefochtene Entscheidung stuft die Regelung für den Zeitraum von 1994 bis 1998 als neue Beihilferegelung ein. In diesem Rahmen rügt die Klägerin
  - eine Verletzung der Verfahrensrechte der Parteien und der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, da die Kommission den Umfang ihrer Untersuchung über den im Eröffnungsbeschluss festgelegten Rahmen hinaus ausgeweitet habe;
  - eine Verletzung von Art. 17 der Verordnung Nr. 2015/1589, da die Kommission der Ansicht gewesen sei, dass ein von einer Privatperson gestelltes Aufhebungsersuchen die Verjährungsfrist unterbrochen habe.

---

**Klage, eingereicht am 1. Juni 2017 — Campbell/Kommission**

**(Rechtssache T-312/17)**

(2017/C 249/47)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* Liam Campbell (Dundalk, Irland) (Prozessbevollmächtigter: J. MacGuill, Solicitor)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 7. April 2017, mit dem dem Kläger der Zugang zu Dokumenten betreffend ein gegen Litauen eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren wegen der behaupteten Nichtumsetzung der Richtlinie 2010/64/EU <sup>(1)</sup> verwehrt wird, für nichtig zu erklären.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe den Antrag auf Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht konkret geprüft und dadurch die relevante Rechtsprechung missachtet.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe sich rechtswidrig auf gewisse allgemeine Vermutungen betreffend die Verbreitung von Dokumenten berufen und dadurch die in der relevanten Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze missachtet.
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe es versäumt, für jedes Dokument eine spezifische und tatsächliche Risikobewertung vorzunehmen und dadurch ebenfalls die relevante Rechtsprechung missachtet.
4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe es versäumt, eine spezifische und tatsächliche Prüfung der Möglichkeit eines teilweisen Zugangs vorzunehmen und dadurch die Rechtsprechung missachtet.
5. Fünfter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler der Beklagten hinsichtlich des Vorliegens eines überwiegenden öffentlichen Interesses, wodurch die Grundsätze der Rechtsprechung missachtet worden seien.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. 2010, L 280, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 15. Mai 2017 — Hebberecht/EAD**

**(Rechtssache T-315/17)**

(2017/C 249/48)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Chantal Hebberecht (Addis-Abeba, Äthiopien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Maréchal)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- in erster Linie,
  - die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
  - die Entscheidung der Anstellungsbehörde des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) (Ares (2017) 615970 — 03/02/2017) hinsichtlich der Ablehnung der Verlängerung ihres dienstlichen Auftrags als Leiterin der EU-Delegation in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien um ein Jahr aufzuheben;
  - den EAD zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 250 000 Euro an die Klägerin als Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden zu verurteilen;
- hilfsweise,
  - den EAD zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 200 000 Euro an die Klägerin als Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden zu verurteilen;
- weiter hilfsweise,
  - den EAD zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 150 000 Euro an die Klägerin als Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden zu verurteilen;
- weiter hilfsweise,
  - den EAD zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 100 000 Euro an die Klägerin als Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden zu verurteilen;
- weiter hilfsweise,
  - den EAD zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 50 000 Euro an die Klägerin als Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden zu verurteilen;
- dem EAD die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage beruft sich die Klägerin auf vier Klagegründe.

1. Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, da nach Ansicht der Klägerin die Entscheidung, ihren dienstlichen Auftrag als Leiterin der Delegation der Europäischen Union (im Folgenden: EU) in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien (im Folgenden: Äthiopien) nicht zu verlängern, unmittelbar mit einer Welle von antisemitischen Angriffen und Diskriminierungen in Verbindung zu stehen scheint.
2. Verstoß gegen den Grundsatz des dienstlichen Interesses, obwohl die Verlängerung für die Klägerin auf der Grundlage verschiedener Gesichtspunkte, die das dienstliche Interesse berücksichtigen, gerechtfertigt wäre, etwa
  - des Gesichtspunkts einer weiterhin effizient geführten und organisierten Delegation mit qualifiziertem und motiviertem Personal, das unter der Leitung einer erfahrenen Delegationsleiterin tätig ist;
  - des Aspekts des weiteren Einsatzes einer Delegationsleiterin mit 28-jähriger Erfahrung in diplomatischen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit in einem Land wie Äthiopien, das die Stellung eines besonderen Partners der EU innehat;
  - des Gesichtspunkts, zur Bewahrung der Stabilität des Landes und zur Vermeidung seines Zerfalls infolge des Beginns eines Bürgerkriegs beizutragen;
  - des Aspekts, einen Beitrag dazu zu leisten, dass dem aktuellen Migrationsstrom Einhalt gewährt und seine Zunahme vermieden wird.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, da für andere Beamte, die sich in einer mit der Situation der Klägerin identischen Situation befänden, Verlängerungen auf der Grundlage von Argumenten ausgesprochen worden seien, die die Klägerin in ihrem Antrag auf eine Verlängerung um ein Jahr vorgebracht habe. In diesem Rahmen seien auch die im Statut zur Erreichung der Parität vorgesehenen Maßnahmen zur positiven Diskriminierung nicht beachtet worden. Dieses Vorbringen werde dadurch gestützt, dass der neue Delegationsleiter, der als Ersatz für die Klägerin ernannt worden sei, ein Mann sei.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Kontinuität des Dienstes, der ein wesentliches Kriterium für die Entscheidung über die Verlängerung sei, da fünf weitere Personen ebenfalls den Dienst verließen, darunter der Leiter der Abteilung für Zusammenarbeit und der Leiter der Abteilung für ländliche Entwicklung und Lebensmittelsicherheit, die zwei Schlüsselpositionen für die Zusammenarbeit und die Entwicklung darstellten. Die Klägerin macht somit geltend, dass die Verlängerung ihrer Tätigkeit als Delegationsleiterin um ein Jahr die Kontinuität des Dienstes und die Ausbildung künftiger Kollegen gewährleisten würde.

---

**Klage, eingereicht am 22. Mai 2017 — Aldridge u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-319/17)**

(2017/C 249/49)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Adam Aldridge (Schaerbeek, Belgien) und 32 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Tymen)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

und folglich:

- den Beschluss vom 15. Juli 2016 aufzuheben, mit dem der Antrag auf Neueinstufung vom 16. März 2016 zurückgewiesen wurde;
- den Beschluss vom 13. Februar 2017 aufzuheben, mit dem die Beschwerde vom 14. Oktober 2016 zurückgewiesen wurde;
- den Ersatz des ihnen entstandenen materiellen und immateriellen Schadens anzuordnen;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Einrede der Rechtswidrigkeit gegen den Beschluss des Direktors des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) vom 16. Oktober 2012, nur eine einmalige Neueinstufung für Bedienstete auf Zeit durchzuführen, die über einen unbefristeten Vertrag verfügen.

Die Kläger sind der Auffassung, dass dieser Beschluss rechtswidrig sei, da mit seinem Erlass gegen Art. 10 Abs. 3 und Art. 15 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden: BSB), gegen die Normenhierarchie sowie gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen worden sei. So seien die Beschlüsse des Direktors des OLAF vom 15. Juli 2016 und 13. Februar 2017, mit denen der Antrag auf Neueinstufung vom 16. März 2016 bzw. die Beschwerde vom 14. Oktober 2016 zurückgewiesen worden seien (im Folgenden: angefochtene Beschlüsse), auf Grundlage eines rechtswidrigen Beschlusses ergangen und somit aufzuheben.

2. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, hauptsächlich, da das Inkrafttreten des neuen Statuts der Beamten der Europäischen Union aus 2014 und der Bestimmungen, mit denen die Aussichten auf eine über die Besoldungsgruppen AD 12 und AST 9 hinausgehende Laufbahnentwicklung beschränkt worden seien, kein gültiger Grund dafür sei, Bedienstete auf Zeit bei der Durchführung von Neueinstufungsverfahren auszuschließen.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, da die angefochtenen Beschlüsse einem an die Agenturen der Europäischen Union gerichteten Beschluss der Kommission widersprechen, der die Beteiligung der Bediensteten auf Zeit an Neueinstufungsverfahren vorsehe. Bedienstete auf Zeit, die über unbefristete Verträge der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS/JRC) der Europäischen Kommission verfügten, profitierten so von einem jährlichen Neueinstufungsverfahren, worin die Kläger eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung sehen.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, u. a. da die Beschränkung auf eine einzige Neueinstufung pro Laufbahn keine Maßnahme darstelle, die dem im Beschluss vom 16. Oktober 2016 beschriebenen Ziel diene, den Bedarf des OLAF an besonderer Sachkunde sicherzustellen, sondern es im Gegenteil dem OLAF unmöglich mache, Bedienstete auf Zeit für lange Zeiträume weiterzubeschäftigen.

---

**Klage, eingereicht am 24. Mai 2017 — Hautala u. a./EFSA**

**(Rechtssache T-329/17)**

(2017/C 249/50)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* Heidi Hautala (Helsinki, Finnland), Benedek Jávör (Budapest, Ungarn), Michèle Rivasi (Valence, Frankreich) und Bart Staes (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin B. Kloostra)

*Beklagte:* Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung PAD 2017/005 CA der EFSA vom 14. März 2017, mit der die Entscheidung PAD 2016/034 vom 9. Dezember 2016 und vom 7. Oktober 2016, den Zugang zu den meisten der von ihnen angeforderten Dokumente zu verweigern, bestätigt wurde, für nichtig zu erklären;
- der EFSA die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kläger machen sechs Klagegründe geltend.

1. Die EFSA habe dadurch gegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1367/2006<sup>(1)</sup> verstoßen, dass sie diese Vorschrift auf die angeforderten Informationen nicht angewandt habe. Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 hätte sie die Ausnahmeregelung des Schutzes „der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums“ (Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001<sup>(2)</sup>) auf die angeforderten Informationen nicht anwenden dürfen.
2. Die EFSA habe gegen Art. 2 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 und gegen Art. 41 der Verordnung Nr. 178/2002<sup>(3)</sup> verstoßen. Sie habe die Offenlegung der angeforderten Informationen wegen der geschäftlichen Interessen der Inhaber der Rechte an den Studien verweigert, ohne einen konkreten Schaden und/oder eine gegenwärtige Gefahr eines konkreten Schadens dargetan zu haben. Damit habe sie auch gegen Art. 4 Abs. 4 Buchst. d des Übereinkommens von Aarhus verstoßen, nach dem eine Ausnahme von der Offenlegung nur zum Schutz der „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sofern diese rechtlich geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen zu schützen“, gewährt werden dürfe. In der angefochtenen Entscheidung sei ein konkretes berechtigtes wirtschaftliches Interesse weder benannt noch nachgewiesen worden.
3. Die EFSA habe Art. 63 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1107/2009<sup>(4)</sup> nicht richtig angewandt. Die Vorschrift finde auf die angeforderten Informationen keine Anwendung. Jedenfalls bestehe gemäß Art. 63 Abs. 2 und Art. 16 der Verordnung Nr. 1107/2009 ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Offenlegung der Informationen.
4. Die EFSA habe gegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen. Sie habe nicht anerkannt, dass ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Offenlegung der Studien bestehe, und die von ihnen beigebrachten Nachweise für ein solches Interesse zurückgewiesen.

5. Die EFSA habe gegen Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen. Sie habe das öffentliche Interesse am Zugang zu den in den Studien enthaltenen Umweltinformationen nicht gegen die privaten Interessen der Unternehmen am Schutz ihrer geschäftlichen Interessen abgewogen. Jedenfalls habe sie den wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen den Vorrang eingeräumt.
6. Sie hätten ein Interesse an der Offenlegung der Studien. Anhand der verfügbaren Daten lasse sich die von der EFSA vorgenommene Peer-Review von Glyphosat nicht unabhängig und vollständig überprüfen. Die EFSA habe dadurch, dass sie das öffentliche Interesse und ihr Interesse an der Offenlegung der verlangten Informationen nicht anerkannt habe, ihre Verpflichtungen aus den Art. 2 und 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 und Art. 41 der Verordnung Nr. 178/2002 verletzt.

- 
- <sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, 2006, S. 13).
- <sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, 2001, S. 43).
- <sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31, 2002, S. 1).
- <sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309, 2009, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 29. Mai 2017 — E-Control/ACER**

**(Rechtssache T-332/17)**

(2017/C 249/51)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) (Wien, Österreich)  
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Schuhmacher)

*Beklagte:* Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vom 17. März 2017 in der Sache A-001-2017 (konsolidierte Fassung) für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin macht sechs Klagegründe geltend.

1. Der Beschwerdeausschuss habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die ACER zur Abänderung des Vorschlags für das Übertragungsnetz befugt sei.
  - Der Beschwerdeausschuss habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass die ACER zur Abänderung des Vorschlags der Übertragungsnetzbetreiber befugt sei, weil die Verordnung 2015/1222 <sup>(1)</sup> keine solche Zuständigkeit vorsehe.
2. Der Beschwerdeausschuss habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die ACER zuständig sei, obgleich sie das Änderungsverlangen der Klägerin außer Acht gelassen habe.
  - Die ACER habe das Änderungsverlangen der Klägerin im Sinne von Art. 9 Abs. 12 der Verordnung 2015/1222 außer Acht gelassen. Der Beschwerdeausschuss sei rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt, dass die ACER trotz dieses Umstands zuständig sei.

3. Der Beschwerdeausschuss habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die ACER zur Einführung einer neuen Gebotszonen­grenze im Sinne von Art. 15 der Verordnung 2015/1222 befugt sei.
  - Der Beschwerdeausschuss habe einen offensichtlichen Rechtsfehler begangen, als er zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die ACER zur Abänderung der Gebotszonenkonfiguration und zur Einführung neuer Gebotszongrenzen im Sinne von Art. 15 der Verordnung 2005/1222 befugt sei. Die ACER habe ihre Befugnisse überschritten und den Rechtsrahmen und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten missachtet.
4. Die Feststellung des Beschwerdeausschusses, die ACER habe das Vorliegen eines strukturellen Engpasses an der deutschen-österreichischen Grenze dargetan, sei nicht ordnungsgemäß begründet und rechtsfehlerhaft.
  - Die Verfahrensrechte der Klägerin seien nicht beachtet worden, weil der Beschwerdeausschuss nicht auf das Beschwerdevorbringen eingegangen sei, sondern sich auf eine allgemeine Aussage ohne konkreten Bezug zu dem vorliegenden Fall gestützt habe. Für den Fall, dass das Gericht zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass der Beschwerdeausschuss eine ausreichende Begründung gegeben habe, macht die Klägerin geltend, dass der Beschwerdeausschuss auch einen Rechtsfehler begangen habe, als er sich — ohne Bezugnahme auf eine Rechtsnorm — der Schlussfolgerung der ACER angeschlossen habe, die auf einer fehlerhaften Definition des Begriffs des Engpasses beruhe.
5. Die Nichtberücksichtigung des Beweisersuchens der Klägerin sei nicht ordnungsgemäß begründet und rechtsfehlerhaft.
  - Der Beschwerdeausschuss habe keine fundierte Prüfung des Ersuchens vorgenommen und dadurch die Pflicht zur ordnungsgemäßen Begründung verletzt. Da der Beschwerdeausschuss seine abschließende Feststellung, ob die Beschwerde begründet sei oder nicht, mit Gründen versehen müsse, sei er verpflichtet, Informationen anzufordern, wenn dies für die Entscheidung in der ihm vorliegenden Sache erforderlich sei. Der Beschwerdeausschuss habe daher einen Rechtsfehler begangen, als er das Informationersuchen der Klägerin zurückgewiesen habe.
6. Die Feststellung des Beschwerdeausschusses, die Einführung einer Gebotszongrenze sei verhältnismäßig, sei nicht ordnungsgemäß begründet und rechtsfehlerhaft.
  - Die Klägerin erhebt zwei verschiedene Rügen: Verstoß gegen Verfahrensrechte wegen fehlender ordnungsgemäßer Begründung und Rechtsfehler hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben. Die angefochtene Entscheidung habe den in Art. 16 der Verordnung Nr. 714/2009 <sup>(2)</sup> enthaltenen fundamentalen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit missachtet, der auch ein Grundprinzip des AEUV sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. 2015, L 197, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. 2009, L 211, S. 15).

**Klage, eingereicht am 29. Mai 2017 — Austrian Power Grid und Vorarlberger Übertragungsnetz/  
ACER**

**(Rechtssache T-333/17)**

(2017/C 249/52)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Austrian Power Grid AG (Wien, Österreich) und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (Bregenz, Österreich)  
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Kristoferitsch und S. Huber)

*Beklagte:* Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

## Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— die Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vom 17. März 2017, Sache A-001-2017 (konsolidiert) zur Gänze aufzuheben und folgende Teile und Bestimmungen der Entscheidung Nr. 6/2016 der ACER vom 17. November 2016 über den Vorschlag der Stromübertragungsnetzbetreiber zur Bestimmung der Kapazitätsberechnungsregionen (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) für nichtig zu erklären:

i. Art. 1 der angefochtenen Entscheidung in Verbindung mit

— Anhang I Art. 1 Abs. 1 Buchst. c;

— das Wort „auch“ und den Textblock „für die Zwecke der Kapazitätsvergabe an den betroffenen Gebotszonengrenzen bis zur Erfüllung der in Art. 5 Abs. 3 dieses Dokuments beschriebenen Voraussetzungen“ in Anhang I Art. 2 Abs. 2 Buchst. e;

ii. Art. 2 der angefochtenen Entscheidung;

iii. Anhang IV;

iv. Anhang V;

hilfsweise

die angefochtene Entscheidung zur Gänze für nichtig zu erklären und die Sache an den Beschwerdeausschuss zurückzuverweisen;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen sieben Klagegründe geltend.

1. Der Beschwerdeausschuss habe zu Unrecht angenommen, die ACER sei befugt, den Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden: ÜNB) abzuändern.

Die Klägerinnen behaupten, die angefochtene Entscheidung sei rechtswidrig, da der Beschwerdeausschuss nicht angesprochen habe, dass die ACER nicht zuständig sei, den Vorschlag aller ÜNB für Kapazitätsberechnungsregionen (im Folgenden: KBR) inhaltlich zu ändern.

2. Der Beschwerdeausschuss habe zu Unrecht angenommen, dass die ACER befugt sei, den Antrag der E-Control auf Abänderung zu übergehen.

Der von der nationalen Regulierungsbehörde (im Folgenden: NRB) Österreichs, der E-Control, eingereichte Antrag auf Abänderung des KBR-Entwurfs aller ÜNB sei nicht im Einklang mit dem Verfahren nach Art. 9 Abs. 12 der Verordnung (EU) 2015/1222<sup>(1)</sup> behandelt worden. Durch Billigung dieser rechtswidrigen Anwendung von Art. 9 der Verordnung (EU) 2015/1222 habe der Beschwerdeausschuss einen Rechtsfehler begangen.

3. Der Beschwerdeausschuss habe zu Unrecht angenommen, dass die ACER befugt sei, Gebotszonen im Zuge eines Verfahrens nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2015/1222 festzulegen.

Sämtliche verfügbaren Auslegungsmethoden sowie die Rechtsprechung und die authentische Auslegung durch die Kommission stützten eindeutig die Schlussfolgerung, dass die Teilung einer bestehenden Gebotszone und eine Pflicht zur Einführung eines Kapazitätsvergabemechanismus nicht auf Art. 15 der Verordnung (EU) 2015/1222 gegründet werden könnten. Im Gegensatz dazu gründe sich die von der ACER befürwortete und vom Beschwerdeausschuss geteilte Auslegung auf eine unrichtige und unvollständige Auslegung der Rechtsvorschriften und des Sachverhalts.

4. Der Beschwerdeausschuss habe den Begriff „struktureller Engpass“ und den Umfang seiner Überprüfungsbefugnis falsch ausgelegt.

Um ihre Annahme, dass an der deutsch-österreichischen Grenze ein struktureller Engpass bestehe, zu legitimieren, habe die ACER in der KBR-Entscheidung den Begriff des strukturellen Engpasses in einer Weise ausgelegt, die weder in der Verordnung (EU) 2015/1222 noch in der Verordnung (EG) Nr. 714/2009<sup>(2)</sup> eine Stütze finde. Indem der Beschwerdeausschuss diese falsche Auslegung des anwendbaren Rechts *de facto* akzeptiert habe, habe er eine materiell rechtswidrige Entscheidung erlassen. Des Weiteren habe der Beschwerdeausschuss dadurch, dass er die Annahme der ACER, die Verbindungsleitung zwischen Deutschland und Österreich leide an einem strukturellen Engpass, akzeptiert habe, die Beweislast zu Unrecht den Klägerinnen auferlegt und gegen seine Pflicht zur umfassenden Beurteilung des Sachverhalts und zur Begründung verstoßen.

5. Der Beschwerdeausschuss habe die Teilung der deutsch-österreichischen Gebotszone zu Unrecht für verhältnismäßig erachtet.

Die Klägerinnen behaupten, eindeutig nachgewiesen zu haben, dass die von der ACER angeordnete Teilung der deutsch-österreichischen Gebotszone unverhältnismäßig in ihre Rechte eingreife. Der Beschwerdeausschuss sei jedoch in keiner Weise auf das Vorbringen der Klägerinnen in ihren Beschwerden eingegangen. Darüber hinaus habe der Beschwerdeausschuss zu Unrecht angenommen, die Teilung der Gebotszone und die Einführung eines Kapazitätsvergabemechanismus seien angemessen.

6. Der Beschwerdeausschuss habe zu Unrecht angenommen, die Einführung einer deutsch-österreichischen Gebotszone beschränke nicht die Grundfreiheiten.

Die Klägerinnen behaupten, nachgewiesen zu haben, dass entgegen der Schlussfolgerung der ACER und des Beschwerdeausschusses die Einführung eines Kapazitätsvergabemechanismus an der deutsch-österreichischen Grenze die in den Art. 34 und 35 AEUV verankerte Warenverkehrsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) beschränke. Der Beschwerdeausschuss habe in sehr knapper Form und ohne Begründung ihr Vorbringen zurückgewiesen und festgestellt, dass die mengenmäßigen Beschränkungen des bilateralen Energiehandels auf keine Bedenken im Hinblick auf die Grundfreiheiten stießen. Der Beschwerdeausschuss habe insofern gegen EU-Primärrecht und seine Pflicht zu einer angemessenen Begründung verstoßen.

7. Der Beschwerdeausschuss habe zu Unrecht angenommen, dass die KBR-Entscheidung der ACER im Einklang mit den Verfahrensvorschriften stehe.

Die Klägerinnen behaupten, in ihren Beschwerden nachgewiesen zu haben, dass die KBR-Entscheidung der ACER aus nachstehenden Gründen teilweise fehlerhaft sei. (i) Die ACER habe ihre Befugnisse überschritten, als sie festgestellt habe, dass ihr unverbindliches Gutachten 9/2015 von September 2015 verbindlich sei, und zudem die Verfahrensrechte der Klägerinnen grob verletzt, weil dieses Gutachten nicht Teil des Konsultierungsverfahrens gewesen sei. (ii) Der Akte der ACER zur Vorbereitung der KBR-Entscheidung hätten technische Studien, Analysen und eingehende Bewertungen gefehlt: Entweder habe die ACER den Klägerinnen in erheblichem Ausmaß unvollständige Informationen zur Verfügung gestellt und dadurch deren in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankertes Recht auf vollständigen Zugang zu den Akten verletzt oder überhaupt keine technische Expertise und Analysen vorbereitet und/oder eingeholt, um ihrer KBR-Entscheidung eine durch Tatsachen fundierte Grundlage zu geben. (iii) Die ACER habe die in Art. 33 der Verordnung (EU) 2015/1222 normierten zwingenden Voraussetzungen für eine Änderung der Gebotszone nicht berücksichtigt. (iv) Die KBR-Entscheidung gründe sich auf Tatsachen, die nicht hinreichend geklärt worden seien, und die ACER habe keine Erläuterungen vorgenommen.

Obwohl die ACER erheblich gegen rechtlich vorgeschriebene Verfahrensregeln verstoßen habe, habe der Beschwerdeausschuss — wiederum in sehr allgemeiner Form — die Rechtmäßigkeit der KBR-Entscheidung bestätigt und somit rechtswidrig gehandelt.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. 2015, L 197, S. 24).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. 2009, L 211, S. 8).

**Klage, eingereicht am 2. Juni 2017 — FLA Europe/Kommission****(Rechtssache T-347/17)**

(2017/C 249/53)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Parteien**

*Klägerin:* FLA Europe NV (Oudenaarde, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Willems, S. De Knop und B. Natens)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klageschrift für zulässig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2017/423 der Kommission vom 9. März 2017 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam, die von Fujian Viscap Shoes Co. Ltd, Vietnam Ching Luh Shoes Co. Ltd, Vinh Thong Producing-Trading-Service Co. Ltd, Qingdao Tae Kwang Shoes Co. Ltd, Maystar Footwear Co. Ltd, Lien Phat Company Ltd, Qingdao Sewon Shoes Co. Ltd, Panyu Pegasus Footwear Co. Ltd, PanYu Leader Footwear Corporation, Panyu Hsieh Da Rubber Co. Ltd, An Loc Joint Stock Company, Qingdao Changshin Shoes Company Limited, Chang Shin Vietnam Co. Ltd, Samyang Vietnam Co. Ltd, Qingdao Samho Shoes Co. Ltd, Min Yuan, Chau Giang Company Limited, Foshan Shunde Fong Ben Footwear Industrial Co. Ltd und Dongguan Texas Shoes Limited Co. hergestellt werden, sowie zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 und 2 EUV. Hilfsweise wird ein Verstoß gegen den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts im Sinne von Art. 13 Abs. 2 EUV geltend gemacht.
  - Der angefochtenen Verordnung fehle jede Rechtsgrundlage.
  - Die Kommission sei nicht befugt gewesen, die angefochtene Verordnung zu erlassen.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 266 AEUV, da es unterlassen worden sei, die zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 4. Februar 2016, C&J Clark International (C-659/13 und C-34/14, EU:C:2016:74), notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1036<sup>(1)</sup> und den Grundsatz der Rechtssicherheit (Rückwirkungsverbot), da Antidumpingzölle auf Waren eingeführt worden seien, die sich im zollrechtlich freien Verkehr befunden hätten.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/1036, da Antidumpingzölle ohne eine neuerliche Beurteilung des Unionsinteresses eingeführt worden seien.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 und 4 EUV, da ein Rechtsakt erlassen worden sei, der über das hinausgehe, was zur Erreichung seines Ziels notwendig sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

**Klage, eingereicht am 2. Juni 2017 — Nike European Operations Netherlands u. a./Kommission****(Rechtssache T-351/17)**

(2017/C 249/54)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerinnen:* Nike European Operations Netherlands (Hilversum, Niederlande), Hugo Boss AG (Metzingen, Deutschland), Timberland Europe BV (Almelo, Niederlande), New Balance Athletic Shoes (UK) Ltd (Warrington, Vereinigtes Königreich), Wolverine Europe BV (Amsterdam, Niederlande) und Wolverine Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vermulst und J. Cornelis)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2017/423 der Kommission vom 9. März 2017 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam, die von Fujian Viscap Shoes Co. Ltd, Vietnam Ching Luh Shoes Co. Ltd, Vinh Thong Producing-Trading-Service Co. Ltd, Qingdao Tae Kwang Shoes Co. Ltd, Maystar Footwear Co. Ltd, Lien Phat Company Ltd, Qingdao Sewon Shoes Co. Ltd, Panyu Pegasus Footwear Co. Ltd, PanYu Leader Footwear Corporation, Panyu Hsieh Da Rubber Co. Ltd, An Loc Joint Stock Company, Qingdao Changshin Shoes Company Limited, Chang Shin Vietnam Co. Ltd, Samyang Vietnam Co. Ltd, Qingdao Samho Shoes Co. Ltd, Min Yuan, Chau Giang Company Limited, Foshan Shunde Fong Ben Footwear Industrial Co. Ltd und Dongguan Texas Shoes Limited Co. hergestellt werden, sowie zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 (ABl. 2017, L 64, S. 72) für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen vier Klagegründe geltend.

1. Die Europäische Kommission sei rechtlich nicht befugt gewesen, die angefochtene Verordnung zu erlassen.
2. Die Wiedereröffnung des abgeschlossenen Verfahrens über die Schuhe und die rückwirkende Einführung des ausgelaufenen Antidumpingzolls durch die angefochtene Verordnung (i) entbehre einer Rechtsgrundlage, beruhe auf einem offensichtlichen Fehler bei der Anwendung von Art. 266 AEUV sowie der Grundverordnung<sup>(1)</sup> und verstoße gegen Art. 9 Abs. 4 dieser Verordnung, (ii) sei unvereinbar mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit und dem Rückwirkungsverbot, soweit die Klägerinnen betroffen seien, und (iii) beruhe auf einer falschen Anwendung von Art. 266 AEUV und einem Ermessensmissbrauch und verstoße gegen Art. 5 Abs. 4 EUV.
3. Die rückwirkende Einführung des Antidumpingzolls gegenüber den Zulieferern der Klägerinnen, die eine Erstattung an die Klägerinnen verhindere, verstoße gegen das Diskriminierungsverbot.
4. Die Europäische Kommission habe bei der Beurteilung der Anträge auf marktwirtschaftliche und individuelle Behandlung ihr Ermessen missbraucht und gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

**Klage, eingereicht am 6. Juni 2017 — Genomic Health/EUIPO (ONCOTYPE DX GENOMIC PROSTATE SCORE)****(Rechtssache T-354/17)**

(2017/C 249/55)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Genomic Health, Inc. (Redwood City, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: A. Reid, Solicitor)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „ONCOTYPE DX GENOMIC PROSTATE SCORE“ — Anmeldung Nr. 15 214 257.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Februar 2017 in der Sache R 1682/2016-5.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

Die Klägerin bringt vor, die angefochtene Entscheidung sei fehlerhaft und verstoße gegen:

- die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung, der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Rechtssicherheit;
- Art. 7 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Art. 7 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 7. Juni 2017 — Aldo Supermarkets/EUIPO — Aldi Einkauf (ALDI)****(Rechtssache T-359/17)**

(2017/C 249/56)

Sprache der Klageschrift: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Aldo Supermarkets (Varna, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Saettel)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Aldi Einkauf GmbH & Co. OHG (Essen, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „ALDI“ — Anmeldung Nr. 12 749 586.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. März 2017 in der Sache R 976/2016-4.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Regel 19 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Vorliegen eines Widerspruchs in der Begründung, da die Beschwerdekammer eingeräumt habe, dass das Widerspruchsformular eine farbige Wiedergabe der älteren Marke enthalten habe (Rn. 18 der angefochtenen Entscheidung) und dass die Klägerin eine PDF-Datei mit einer farbigen Wiedergabe der Marke vorgelegt habe (Rn. 24 der angefochtenen Entscheidung), diese Ausführungen jedoch mit der Feststellung in den Rn. 22 bis 25 der angefochtenen Entscheidung unvereinbar seien, wonach im Wesentlichen die Klägerin die Existenz ihrer älteren Marke nicht nachgewiesen habe, indem sie keine farbige Darstellung dieser Marke vorgelegt habe;
- Verletzung der Verteidigungsrechte und Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, indem die Beschwerdekammer von Amts wegen einen Verstoß gegen Regel 19 der Verordnung Nr. 2868/95 festgestellt habe, ohne die Beteiligten zu diesem Gesichtspunkt angehört zu haben, obwohl der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens es den Beschwerdekammern gebiete, die Beteiligten zu allen Gesichtspunkten anzuhören, die sie von Amts wegen zu prüfen gedächten;
- Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 und Regel 22 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 2868/95.

---

### **Klage, eingereicht am 2. Juni 2017 — Jana shoes u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-360/17)**

(2017/C 249/57)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Klägerinnen:* Jana shoes GmbH & Co. KG (Detmold, Deutschland), Novi International GmbH & Co. KG (Detmold), shoe.com GmbH & Co. KG (Detmold), Wendel GmbH & Co. KG Schuhproduktionen International (Detmold) und Wortmann KG Internationale Schuhproduktionen (Detmold) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Willems und S. De Knop)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2017/423 der Kommission vom 9. März 2017 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam, die von Fujian Viscap Shoes Co. Ltd, Vietnam Ching Luh Shoes Co. Ltd, Vinh Thong Producing-Trading-Service Co. Ltd, Qingdao Tae Kwang Shoes Co. Ltd, Maystar Footwear Co. Ltd, Lien Phat Company Ltd, Qingdao Sewon Shoes Co. Ltd, Panyu Pegasus Footwear Co. Ltd, PanYu Leader Footwear Corporation, Panyu Hsieh Da Rubber Co. Ltd, An Loc Joint Stock Company, Qingdao Changshin Shoes Company Limited, Chang Shin Vietnam Co. Ltd, Samyang Vietnam Co. Ltd, Qingdao Samho Shoes Co. Ltd, Min Yuan, Chau Giang Company Limited, Foshan Shunde Fong Ben Footwear Industrial Co. Ltd und Dongguan Texas Shoes Limited Co. hergestellt werden, sowie zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 (ABl. 2017, L 64, S. 72) für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen fünf Klagegründe geltend.

1. Ohne gültige Rechtsgrundlage verstoße die Verordnung 2017/423 gegen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung nach Art. 5 Abs. 1 und 2 EUV und in jedem Fall gegen den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts nach Art. 13 Abs. 2 EUV.
2. Die Verordnung 2017/423 verstoße gegen Art. 266 AEUV, indem sie die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14, C&J Clark International, nicht treffe.
3. Mit der Verhängung eines Antidumpingzolls auf die „während der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 des Rates und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1294/2009 des Rates erfolgten“ Einfuhren von Schuhen verstoße die Verordnung 2017/423 gegen Art. 1 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1036<sup>(1)</sup> und den Grundsatz der Rechtssicherheit (Rückwirkungsverbot).
4. Mit der Verhängung eines Antidumpingzolls ohne neue Beurteilung des Unionsinteresses verstoße die Verordnung 2017/423 gegen Art. 21 der Verordnung 2016/1036, und die Schlussfolgerung, dass die Verhängung des Antidumpingzolls im Unionsinteresse liege, sei in jedem Fall offensichtlich fehlerhaft.
5. Mit dem Erlass eines Rechtsakts, der über das, was zur Erreichung seines Ziels erforderlich sei, hinausgehe, verstoße die Verordnung 2017/423 gegen Art. 5 Abs. 1 und 4 EUV.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

---

### Klage, eingereicht am 6. Juni 2017 — NCL/EUIPO (FEEL FREE)

(Rechtssache T-362/17)

(2017/C 249/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

*Klägerin:* NCL Corporation Ltd (Miami, Florida, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Bühling und D. Graetsch)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „FEEL FREE“ — Anmeldung Nr. 15 090 533

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierte Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. März 2017 in der Sache R 2094/2016-4

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

**Klage, eingereicht am 5. Juni 2017 — Marcin Bielawski/EUIPO (HOUSE OF CARS)****(Rechtssache T-364/17)**

(2017/C 249/59)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien***Kläger:* Marcin Bielawski (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kondrat)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Unionswortmarke „HOUSE OF CARS“ — Anmeldung Nr. 15 172 638*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. März 2017 in der Sache R 2047/2016-5**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben; oder
- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass in Bezug auf die angemeldete Marke kein absolutes Eintragungshindernis vorliegt;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 5. Juni 2017 — Polen/Kommission****(Rechtssache T-366/17)**

(2017/C 249/60)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien***Klägerin:* Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 23. März 2017 (bekannt gegeben am 24. März 2017 unter Aktenzeichen C[2017] 1904) über die Verweigerung eines finanziellen Beitrags aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Großprojekt „Aufnahme der Fertigung einer neuen Generation von Dieselmotoren durch Volkswagen Motor Polska“ als Teil des operationellen Programms „Innovative Wirtschaft“, das von der Strukturhilfe im Rahmen des Ziels „Konvergenz in Polen“ erfasst wird, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Falsche Beurteilung des Projekts „Aufnahme der Fertigung einer neuen Generation von Dieselmotoren durch Volkswagen Motor Polska“ durch die Annahme, dass dieses Projekt keine Kohärenz mit den Prioritäten des operationellen Programms „Innovative Wirtschaft“ (Prioritätsachse IV dieses Programms) gewährleiste und somit nicht die Anforderungen von Art. 41 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. 2006, L 210, S. 25) erfülle, und zwar wegen fehlender Innovationskraft.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1083/2006 durch erhebliches Überschreiten der Frist für die Prüfung des Projekts.

---

### Klage, eingereicht am 9. Juni 2017 — Linak/EUIPO — ChangZhou Kaidi Electrical (Form einer elektrisch betriebenen Hubsäule)

(Rechtssache T-367/17)

(2017/C 249/61)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### Parteien

*Klägerin:* Linak A/S (Nordborg, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. von Bomhard und Rechtsanwalt J. Fuhrmann)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* ChangZhou Kaidi Electrical Co. Ltd (Changzhou, China)

### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters:* Klägerin.

*Streitiges Geschmacksmuster:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster „Elektrisch bediente Hubsäule“ — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 101 159-0001.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. März 2017 in der Sache R 1411/2015-3.

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

### Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002.

---

### Klage, eingereicht am 9. Juni 2017 — Linak/EUIPO — ChangZhou Kaidi Electrical (Form einer elektrisch betriebenen Hubsäule)

(Rechtssache T-368/17)

(2017/C 249/62)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### Parteien

*Klägerin:* Linak A/S (Nordborg, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. von Bomhard und Rechtsanwalt J. Fuhrmann)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* ChangZhou Kaidi Electrical Co. Ltd (Changzhou, China)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters:* Klägerin.

*Streitiges Geschmacksmuster:* Gemeinschaftsmuster oder -modell „Elektrisch bediente Hubsäule“ — Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 101 159-0002.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. März 2017 in der Sache R 1412/2015-3.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002.

---

### **Klage, eingereicht am 13. Juni 2017 — Winkler/Kommission**

**(Rechtssache T-369/17)**

(2017/C 249/63)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### **Parteien**

*Kläger:* Bernd Winkler (Grange, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Kässens)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Beschwerdeentscheidung der Beklagten vom 13. März 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, eine Entscheidung über die Berechnung des Kapitalwertes zum Zeitpunkt der Registrierung des Antrages des Klägers am 14. September 2011 zu erlassen;
- hilfsweise, die Beklagte zu einer Entschädigung in Höhe von 19 920,39 Euro, zahlbar auf das Pensionskonto des Klägers, zu verurteilen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der angemessenen Verfahrensdauer, der Rechtssicherheit, eines fairen Verfahrens und Verletzung von Informations- und Anhörungspflichten
  2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, des Diskriminierungsverbots und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit
  3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Vertrauensschutzes
-

**Klage, eingereicht am 12. Juni 2017 — KPN/Kommission****(Rechtssache T-370/17)**

(2017/C 249/64)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* KPN BV (Den Haag, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. van Ginneken und G. Béquet)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2016) 5156 endg. der Europäischen Kommission vom 3. August 2016 zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates in der Sache M. 7978 — Vodafone/Liberty Global/Dutch JV für nichtig zu erklären;
- die Sache an die Kommission zur erneuten Prüfung nach Art. 10 Abs. 5 der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates zurückzuverweisen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe einen offensichtlichen Fehler bei ihrer Beurteilung des Marktes für Sportinhalte begangen, weshalb die Wettbewerbsanalyse der Kommission auf einer mangelhaften Grundlage beruhe.
  - Die Klägerin macht geltend, dass Sportinhalte nicht substituierbar seien und für Abonnenten wesentlich seien. Dies führe dazu, dass Sportinhalte (im Besonderen essenzielle Sportinhalte) für Fernsehanbieter, die am Wettbewerb auf (unter anderem) den Fernsehdienstleistungsmärkten teilnehmen wollen, wesentlich seien.
  - Des Weiteren bringt die Klägerin vor, dass der Kommission durch ihre gegenteilige Auffassung ein offensichtlicher Fehler bei ihrer Beurteilung des Marktes (bzw. der Märkte) für Sportinhalte unterlaufen sei. Diese Marktfestlegungsfehler hätten Folgen für die weitere Beurteilung der Kommission in diesem Beschluss und letztlich für das Ergebnis der Kommission, den Zusammenschluss zu genehmigen.
2. Der Kommission sei ein offensichtlicher Fehler bei ihrer Beurteilung hinsichtlich des Anreizes zur Aufstellung von Zugangsbeschränkungen auf dem Großhandelsmarkt für Premium-Bezahlfernsehdienste mit Sportkanälen unterlaufen.
  - Die Klägerin bringt vor, dass Ziggo bereits vor dem Zusammenschluss die Fähigkeit und den Anreiz zur Beschränkung des Zugangs zu essenziellen Inhalten gegenüber Mitbewerbern gehabt habe, was der Kommission bekannt gewesen sei. Somit ermögliche der Zusammenschluss eine Ausdehnung der Beschränkung auf neue Märkte wie jene für Festnetz-Mobil-Kombinationspakete.
  - Ferner macht die Klägerin geltend, die Kommission habe zu Unrecht festgestellt, dass der Bezug von Inhalten auf Mobilgeräten geringer sei und diese Märkte demnach durch den Zusammenschluss nicht beeinträchtigt würden. Außerdem habe die Kommission zu Unrecht festgestellt, dass die Märkte für Festnetz-Mobil-Kombinationspakete in den Niederlanden sich erst in ihrer Anfangsphase befänden.
  - Nach Ansicht der Klägerin ist die Kommission somit fälschlicherweise zu dem Schluss gekommen, dass der Zusammenschluss keine negativen Auswirkungen in Bezug auf Zugangsbeschränkungen für Sportinhalte auf den Märkten für Festnetz-Mobil-Kombinationspakete hätte.
3. Die Kommission habe nicht begründet, warum das Joint Venture keinen Anreiz hätte, nachgeordneten Wettbewerbern den Zugang zu essenziellen Inhalten zu beschränken.
  - Die Klägerin bringt vor, dass die in den vorangehenden Klagegründen angesprochenen Schlüsse der Kommission unzureichend begründet seien.

**Klage, eingereicht am 16. Juni 2017 — HeidelbergCement und Schwenk Zement/Kommission****(Rechtssache T-380/17)**

(2017/C 249/65)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerinnen:* HeidelbergCement AG (Heidelberg, Deutschland) und Schwenk Zement KG (Ulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Denzel, C. von Köckritz, P. Pichler, M. Raible, U. Soltész, G. Wecker und H. Weiß)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Europäischen Kommission C(2017) 1650 final vom 5. April 2017, mit dem ein Zusammenschluss in der Sache M. 7878 — HeidelbergCement/Schwenk/Cemex Hungary/Cemex Croatia für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen unvereinbar erklärt wird, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen sieben Klagegründe geltend.

1. Die Kommission sei zur Entscheidung über die Transaktion nicht zuständig gewesen, da diese keine unionsweite Bedeutung habe. Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen und gegen Art. 1 der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> (EUFKVO) verstoßen, indem sie HeidelbergCement und Schwenk — und nicht den unmittelbaren Erwerber Duna-Dráva Cement — als „beteiligte Unternehmen“ angesehen habe.
2. Die Kommission habe gegen die Art. 2 und 8 EUFKVO verstoßen, offensichtliche Beurteilungsfehler begangen und bei der Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes ihre Begründungspflicht verletzt.
3. Die Kommission habe gegen Art. 2 Abs. 2 und 3 EUFKVO verstoßen, indem sie eine Transaktion verboten habe, ohne eine erhebliche Behinderung eines wirksamen Wettbewerbs in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts festzustellen.
4. Die Kommission habe bei der Beurteilung der Auswirkungen der Transaktion auf den Wettbewerb offensichtliche Beurteilungsfehler begangen.
5. Die Kommission habe bei der Beurteilung und der Zurückweisung der vorgeschlagenen Abhilfemaßnahme einen Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler begangen.
6. Die Kommission habe mehrere Verfahrensfehler begangen und somit gegen wesentliche Formvorschriften, gegen die Verteidigungsrechte der Klägerinnen und deren Grundrechte sowie gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und ihre Sorgfaltspflicht verstoßen.
7. Der Kommission fehle die Zuständigkeit, um den Erwerb von Cemex Hungary zu verbieten, nachdem sie den ungarischen Teil der Transaktion gemäß Art. 4 Abs. 4 EUFKVO zur Prüfung an die ungarische Wettbewerbsbehörde verwiesen habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 24, S. 1).

**Beschluss des Gerichts vom 18. Mai 2017 — Cavankee Fishing u. a./Kommission****(Rechtssache T-138/08) <sup>(1)</sup>**

(2017/C 249/66)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 142 vom 7.6.2008.

---

**Beschluss des Gerichts vom 18. Mai 2017 — Alsteens/Kommission****(Rechtssache T-816/16 RENV) <sup>(1)</sup>**

(2017/C 249/67)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 319 vom 20.10.2012 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-87/12 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war).

---





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**